

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 31. August	1994
-------	---------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung	122	Berichtigung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	152
Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen	122	Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	152
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen	123	Satzung der „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“	155
Kirchliches Arbeitsrecht	123	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein	157
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	123	Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	157
Änderung der MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF sowie des Lohngruppenverzeichnisses	128	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke	158
Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung ..	129	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd	158
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994	131	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen ...	158
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1994	136	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke	158
Änderung der Zulagen-Ordnung	137	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem, Kirchenkreis Lübbecke	159
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1994	138	Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede und die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid	159
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1994	138	Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen	159
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1994	139	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg	160
Änderung der Zuwendungsbestimmungen	139	Urkunde betr. die Teilung der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recke	160
Änderung des Dienstrechts der Nebenberufler	140	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	160
Änderungen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	141	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	160
Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	142	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	161
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	143	Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster	163
Kollektenplan für das Jahr 1995	144	Persönliche und andere Nachrichten	163
Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	147	Neu erschienene Bücher und Schriften	168
Aufbaukurse 1995	147	Jahresabschluß 1993 der Evangelischen Darlehns-Genossenschaft eG, Münster	171
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung ..	152		

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO)

Vom 16. Juni 1994

§ 1

Änderung der Theol. Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO) vom 17. September 1980 (KABL. S. 169), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 18. März 1993 (KABL. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „beeinträchtigte“ gestrichen.

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so hat der Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht, die Entscheidung durch das Prüfungsamt zu beantragen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.“

3. Nach § 8 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch einen begründeten Bescheid zurückweisen.

Der Prüfling kann der Zurückweisung innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widersprechen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid des Vorsitzenden hinzuweisen.

Im Falle des zulässigen Widerspruchs gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften von Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie von Absatz 3 entsprechend.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juni 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 27732/II/C 3-03/1

Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK)

Vom 16. Juni 1994

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 (KABL. S. 207), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. März 1988 (KABL. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beeinträchtigte Auszubildende“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

2. In § 34 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

3. § 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so hat der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht, die Entscheidung durch das Prüfungsamt zu beantragen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.“

4. Nach § 34 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch einen begründeten Bescheid zurückweisen.

Der Prüfungsteilnehmer kann der Zurückweisung innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widersprechen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid des Vorsitzenden hinzuweisen.

Im Falle des zulässigen Widerspruchs gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften von Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie von Absatz 3 entsprechend.“

§ 2 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juni 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 27732/III/94/A 7-20/1

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO)

Vom 16. Juni 1994

§ 1 Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge

Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 17. März 1988 (KABl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „betroffene“ gestrichen.
2. In § 28 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so hat der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht, die Entscheidung durch das Prüfungsamt zu beantragen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflußt haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.“

4. Nach § 28 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch einen begründeten Bescheid zurückweisen.

Der Prüfungsteilnehmer kann der Zurückweisung innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widersprechen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid des Vorsitzenden hinzuweisen.

Im Falle des zulässigen Widerspruchs gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften von Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie von Absatz 3 entsprechend.“

§ 2 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juni 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 27732/IV/94/A 7-20/2

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1994
Az.: 35611/94/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 22. Juni 1994

§ 1 Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 4. November 1992“ durch die Worte „69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
 - c) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

,Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

3. § 2 Nr. 9 b (zu § 15) wird gestrichen.
4. § 2 Nr. 11 (zu § 19) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
5. § 2 Nr. 12 (zu § 20) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Buchst. n“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Buchst. n“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
6. In der mit § 2 Nr. 14 a (zu § 23 b) bestimmten Fassung des § 23 b BAT erhält Absatz 1 Nr. 6 folgende Fassung:
- „6. Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n. werden nicht berücksichtigt.“
7. In § 2 Nr. 21 (zu § 37) wird die Angabe „Absatz 2 Unterabs. 5 Buchstabe b“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
8. In § 2 wird nach der Nr. 21 a (zu § 39) folgende Nr. 21 b eingefügt:
- „21 b. Zu § 40:**
- § 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Unterabsatz 2 folgende Fassung erhält:
- „Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten steht.“
9. In § 2 Nr. 26 a Buchst. b (zu § 53) werden die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und“ gestrichen.
10. § 2 Nr. 30 (zu § 63) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 3 Buchst. n“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Buchst. n“ ersetzt.“
- b) Buchstabe b wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
11. In § 2 wird nach Nr. 32 (zu § 70) folgende neue Nr. 32 a eingefügt:
- „32 a. Zu § 71:**
- § 71 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Unterabs. 5 Buchst. b nach den Worten ‚oder einen Tarifvertrag‘ die Worte ‚oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ eingefügt werden.“
12. In § 2 wird die bisherige Nr. 32 a die Nr. 32 b.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. Folgender § 15 b wird eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend“ durch die Worte „werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n nicht berücksichtigt“ ersetzt.

6. § 23 b Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im

Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

7. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

8. In § 36 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

9. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert

der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherungem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“

10. In § 38 Absatz 1 Unterabs. 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten steht.“
12. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.
13. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

14. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird in Buchstabe b die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
16. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.
17. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71 Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche, drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche, fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche, acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche, zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetz-

lichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.“

18. Die SR 2 I I werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 bis 17, § 34“ durch die Angabe „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

19. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ sowie das Wort „Dienstzeiten“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Dienstzeit (§ 20)“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.
- b) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20 und 23 b BAT-KF in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT-KF zu erfüllen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) am 1. Juli 1994
 - § 1 Nr. 7, 11 und 12 sowie § 2 Nr. 9, 10, 12, 14, 17, 18 Buchstabe b und 19 Buchstabe a,
- b) am 1. September 1994
 - § 1 Nr. 8 sowie § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 11.

(2) Die Übergangsregelung nach § 1 Nr. 11 und § 2 Nr. 17 gilt bis zum 31. März 1995. Sie bleibt weiter in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht eine

andere, die Fortzahlung der Krankenbezüge gleichstellende, Regelung für Arbeiter und Angestellte getroffen wird.

Dortmund, den 27. Juni 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

II. Änderung der MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF sowie des Lohngruppenverzeichnisses

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der MTL-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991“ durch die Worte „Nr. 54 zum MTL II vom 25. April 1994“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 7 (zu § 6) erhält folgende Fassung:
„7. Zu § 6:
 § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 das Wort ‚Land‘ durch das Wort ‚Arbeitgeber‘ ersetzt und folgender Unterabsatz 2 angefügt werden:
 ‚Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.“
3. § 2 Nr. 10 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
4. In § 2 Nr. 12 (zu § 24) werden die Worte „Abs. 1 Unterabs. 2 und“ gestrichen.
5. In § 2 wird nach Nr. 18 (zu § 45) folgende Nr. 18 a eingefügt:
„18 a. Zu § 46:
 § 46 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Satz 3 folgende Fassung erhält:
 ‚Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters steht.“
6. § 2 Nr. 19 (zu § 58) wird gestrichen.

7. In § 2 wird die bisherige Nr. 19 a (zu § 57) die Nr. 19.
8. § 2 Nr. 22 (zu § 66) wird gestrichen.
9. In § 2 wird die bisherige Nr. 23 (zu SR 2 k) die Nr. 22.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF):

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. l wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. Folgender § 15 b wird eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

5. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.“

6. Die Protokollnotizen zu § 30 werden wie folgt geändert:

- a) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„Protokollnotizen:

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

- bb) Satz 2 wird Protokollnotiz Nr. 2; in dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Arbeitstage“ die Worte „im Sinne des Absatzes 3“ eingefügt.

7. In § 40 Nr. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

8. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ ein Semikolon und die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters steht.“

10. In § 48 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

11. Nr. 8 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II-KF werden nicht berücksichtigt.“

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II-KF sowie die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nach Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 LGrV.MTL II-KF unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 3 MTL II-KF bzw. nach Abschnitt A Nr. 5 LGrV.MTL II-KF in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlussfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 72 MTL II zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 sowie § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 9 am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

III.

**Änderung des Dienstrechts
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Ausbildung**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der Auszubildenden-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Wort „Bundesausschusses“ durch die Worte „Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder

von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhält der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Ausbildenden fortbestanden hat, für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.“

§ 2

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben c bis h.
2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „der Orthoptistin,“ werden gestrichen.
 - b) Ersetzt werden

die Zahl	durch die Zahl
2238,08	2282,84
1902,21	1940,25
1817,32	1853,67
108,62	110,80
103,48	105,54
3. In der Anmerkung zu § 2 Abs. 1 (Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers) wird das Datum „30. September 1994“ durch das Datum „30. September 1996“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält der Praktikant/die Praktikantin, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

5. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 8 a, § 13, § 15 und § 16 Bezüge zustehen“ ersetzt werden.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung (§ 16 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin/der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält die Schülerin/der Schüler, die/der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Urlaubsvergütung.“

§ 4

Änderung des Dienstrechts der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 7, § 12, § 14 und § 15 Bezüge zustehen“ ersetzt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Der Arzt im Praktikum wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht

rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung der Tätigkeit hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält der Arzt im Praktikum, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

IV.

**Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Angestellten 1994 (AngVergO 94)**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der

Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und Ib, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

(6) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 7 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhalten Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher

zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IX	16,59	Kr. II	18,26
IX a	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VI b	19,91	Kr. Va	21,89
V c	21,45	Kr. VI	22,73
V b	23,49	Kr. VII	24,41
IV b	25,42	Kr. VIII	25,88
IV a	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,00	Kr. X	29,19
II b	31,54	Kr. XI	31,06
II/II a	33,22	Kr. XII	32,92
I b	36,29	Kr. XIII	35,72
I a	39,44		
I	43,03		

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 2,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,6 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 25,25 DM.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994

b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994

in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 (Ang-VergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Drees

Anlage 1
zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c ab 1. Juli 1994,
der Verg.-Gr. V b bis I ab 1. September 1994

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	4801,11	5316,08	5830,98	6101,13	6371,24	6641,28	6911,41	7181,51	7451,58	7721,71	7991,79	8239,12
I a	4364,44	4808,72	5252,98	5500,35	5747,73	5995,09	6242,51	6489,84	6737,28	6984,60	7231,99	7343,04
I b	3968,14	4349,28	4730,48	4972,78	5215,14	5457,45	5699,76	5942,10	6184,42	6426,77	6527,70	
II	3607,19	3932,80	4258,40	4460,33	4662,29	4864,26	5066,19	5268,15	5470,06	5672,00	5800,79	
III	3279,01	3559,19	3839,38	4023,69	4207,94	4392,21	4576,45	4760,75	4945,04	5129,31	5157,06	
IV a	2981,15	3220,92	3460,76	3622,31	3783,87	3945,41	4106,94	4268,54	4430,08	4584,06		
IV b	2711,03	2912,97	3114,92	3256,29	3397,64	3538,98	3680,36	3821,72	3963,10	4074,14		
V b	2471,16	2635,32	2806,99	2933,19	3054,35	3175,53	3296,68	3417,83	3538,98	3619,78		
V c	2278,38	2405,89	2537,76	2647,96	2764,06	2880,17	2996,29	3112,39	3215,90			
VI b	2102,92	2209,05	2315,19	2389,96	2467,24	2544,58	2625,25	2711,03	2796,91	2859,97		
VII	1944,80	2033,64	2122,44	2185,23	2248,04	2310,84	2374,02	2439,95	2505,95	2546,89		
VIII	1799,71	1873,35	1947,02	1994,67	2037,96	2081,28	2124,57	2167,93	2211,20	2254,54	2295,67	
IX a	1732,53	1788,09	1843,65	1886,80	1929,96	1973,17	2016,36	2059,54	2102,68			
IX	1667,60	1728,24	1788,90	1834,39	1875,51	1916,68	1957,82	1998,98				
X	1548,47	1598,30	1648,12	1693,60	1734,75	1775,87	1817,03	1858,21	1886,38			

Anlage 2
zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b bzw. II und I b
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c ab 1. Juli 1994,
der Verg.-Gr. V b bis I ab 1. September 1994

Verg.- Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres
Ib	3769,73
II	3426,83

Verg.- Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
V b	–	–	2471,16
V c	2118,89	2187,24	2278,38
VI b	1955,72	2018,80	2102,92
VII	1808,66	1867,01	1944,80
VIII	1673,73	1727,72	1799,71
IX a	1611,25	1663,23	1732,53
IX	1550,87	1600,90	1667,60
X	1440,08	1486,53	1548,47

Anlage 3
zur AngVergO 94

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1583,08	1496,11	1416,31	–	1343,65	1278,13
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1870,91	1768,13	1673,82	1630,15	1587,95	1510,52
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2158,74	2040,15	1931,33	1880,95	1832,25	1742,90

Anlage 4
zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig für die Angestellten der Verg.-Gr. Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
der Verg.-Gr. Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4365,59	4550,10	4734,61	4878,12	5021,60	5165,12	5308,62	5452,13	5595,64
Kr. XII	4034,73	4206,56	4378,36	4512,00	4645,64	4779,27	4912,90	5046,54	5180,19
Kr. XI	3742,80	3907,71	4072,62	4200,89	4329,14	4457,40	4585,65	4713,92	4842,20
Kr. X	3463,62	3616,61	3769,60	3888,59	4007,58	4126,56	4245,55	4364,53	4483,52
Kr. IX	3207,36	3348,84	3490,34	3600,39	3710,43	3820,48	3930,55	4040,59	4150,64
Kr. VIII	2969,23	3100,32	3231,41	3333,39	3435,36	3537,32	3639,28	3741,24	3843,18
Kr. VII	2751,56	2872,66	2993,74	3087,94	3182,11	3276,30	3370,47	3464,65	3558,83
Kr. VI	2555,08	2666,06	2777,03	2863,34	2949,66	3035,96	3122,27	3208,57	3294,92
Kr. V a	2434,66	2538,41	2642,17	2722,86	2803,56	2884,25	2964,95	3045,65	3126,32
Kr. V	2352,01	2450,16	2548,33	2624,67	2701,02	2777,36	2853,69	2930,05	3006,41
Kr. IV	2202,56	2289,81	2377,06	2444,93	2512,79	2580,66	2648,53	2716,39	2784,23
Kr. III	2063,94	2138,08	2212,23	2269,90	2327,57	2385,24	2442,90	2500,56	2558,22
Kr. II	1933,99	1998,98	2063,97	2114,52	2165,05	2215,61	2266,14	2316,69	2367,24
Kr. I	1814,89	1872,74	1930,57	1975,54	2020,52	2065,50	2110,47	2155,45	2200,42

Anlage 5
zur AngVergO 94

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
	Kr. III	Kr. II	Kr. I
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1490,16	1424,66
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1761,10	1683,69
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2129,51	2032,04	1942,72

Anlage 6
zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
gültig für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c ab 1. Juli 1994,
der Verg.-Gr. V b bis I ab 1. September 1994

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		4934,95	5202,46	5470,05	5737,60	6005,17	6272,76	6540,27	6807,85	7075,39	7342,97	7610,54	7878,09	8145,62	
I a		4548,70	4756,65	4964,51	5172,42	5380,33	5588,26	5796,22	6004,07	6211,99	6419,90	6627,86	6835,73	7035,08	
I b		4043,85	4243,73	4443,60	4643,47	4843,34	5043,24	5243,10	5442,98	5642,87	5842,72	6042,59	6242,47	6441,88	
II a		3584,44	3768,02	3951,67	4135,21	4318,81	4502,42	4685,98	4869,59	5053,17	5236,81	5420,39	5603,89		
II b		3342,15	3509,48	3676,81	3844,20	4011,57	4178,93	4346,29	4513,65	4681,01	4848,40	5015,73	5088,86		
III	3185,64	3342,15	3498,62	3655,13	3811,65	3968,15	4124,67	4281,15	4437,65	4594,17	4750,71	4907,21	5056,08		
IV a	2887,73	3030,96	3174,16	3317,34	3460,54	3603,75	3746,95	3890,16	4033,39	4176,60	4319,80	4463,02	4604,24		
IV b	2640,38	2754,00	2867,57	2981,18	3094,73	3208,35	3321,95	3435,56	3549,15	3662,73	3776,36	3889,93	3905,05		
V a	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3503,69		
V b	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3417,83		
V c	2206,94	2288,05	2369,26	2454,43	2539,62	2628,39	2722,87	2817,45	2911,94	3006,46	3099,76				
VI a	2089,83	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VI b	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2806,99			
VII	1936,17	1987,06	2037,98	2088,88	2139,80	2190,69	2241,58	2292,52	2343,40	2395,69	2449,17	2487,75			
VIII	1791,14	1837,66	1884,26	1930,79	1977,36	2023,91	2070,50	2117,04	2163,60	2198,20					
IX a	1732,53	1778,85	1825,13	1871,41	1917,69	1963,97	2010,24	2056,53	2102,68						
IX b	1667,60	1709,86	1752,07	1794,30	1836,54	1878,80	1921,05	1963,26	1998,98						
X	1548,47	1590,72	1632,97	1675,20	1717,45	1759,67	1801,91	1844,18	1886,38						

Anlage 7
zur AngVergO 94

Ortszuschlagentabelle

(zu § 29 BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c und Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
der Verg.-Gr. V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I b	II/II a bis I Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
I c	V b bis III Kr. VII bis Kr. XII	823,18	998,34	1146,76
II	X bis V c Kr. I bis Kr. VI	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM.
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mit-zuzählen.

V.
Ordnung für den Lohn der kirchlichen
Arbeiterinnen und Arbeiter 1994
(ArbLohnO 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiter und Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	149,09,
4 bis 9	176,07.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Ent- lohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,
- werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 2,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 1,6 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,0 %.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1993 (ArbLohnO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Anlage
zur ArbLohnO 94

Monatstabellenlöhne
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1994

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3718,28	3777,77	3838,20	3899,60	3962,02	4025,40	4089,79	4155,24
8 a	3638,23	3696,43	3755,56	3815,65	3876,71	3938,73	4001,75	4065,78
8	3558,16	3615,08	3672,92	3731,68	3791,40	3852,06	3913,69	3976,32
7 a	3481,56	3537,26	3593,85	3651,33	3709,76	3769,11	3829,42	3890,70
7	3404,93	3459,41	3514,75	3570,99	3628,13	3686,18	3745,15	3805,09
6 a	3331,62	3384,93	3439,08	3494,10	3550,02	3606,81	3664,51	3723,16
6	3258,31	3310,44	3363,40	3417,21	3471,89	3527,45	3583,88	3641,24
5 a	3188,15	3239,16	3290,99	3343,65	3397,14	3451,51	3506,71	3562,83
5	3117,99	3167,88	3218,57	3270,07	3322,38	3375,55	3429,56	3484,42
4 a	3050,87	3099,68	3149,27	3199,66	3250,85	3302,86	3355,70	3409,41
4	2983,72	3031,46	3079,97	3129,25	3179,32	3230,19	3281,86	3334,37
3 a	2919,50	2966,19	3013,66	3061,86	3110,86	3160,63	3211,22	3262,58
3	2855,25	2900,93	2947,34	2994,50	3042,42	3091,09	3140,55	3190,78
2 a	2793,78	2838,46	2883,90	2930,01	2976,90	3024,53	3072,92	3122,09
2	2732,29	2775,99	2820,42	2865,55	2911,40	2957,98	3005,31	3053,39
1 a	2673,46	2716,23	2759,70	2803,85	2848,72	2894,29	2940,60	2987,65
1	2614,63	2656,46	2698,97	2742,14	2786,01	2830,60	2875,89	2921,91

VI.

Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt
- | | |
|---------------|---------------------|
| der DM-Betrag | durch den DM-Betrag |
| 146,15 | 149,07 |
| 172,62 | 176,07 |
| 184,12 | 187,80 |
| 69,04 | 70,42 |

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „69,04 DM“ durch den Betrag „70,42 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt diese Arbeitsrechtsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII BAT-KF am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

VII.
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Auszubildenden 1994 (AzubiVergO 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1024,74 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1105,73 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1180,07 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1283,23 DM

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten die Auszubildenden die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993 (AzubiVergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

VIII.
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der
Schülerinnen und Schüler in der
Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz
oder dem Hebammengesetz 1994
(KrSchVergO 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1194,63 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1292,15 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1449,24 DM,

b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1086,30 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993 (KrSchVergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

IX.**Ordnung für das Entgelt der Ärzte und
Ärztinnen im Praktikum 1994
(ÄiPEntgO 94)**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 1942,20 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2213,05 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 103,40 DM.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 (ÄiPEntgO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

X.**Änderung der Zuwendungsbestimmungen**

Vom 24. Mai 1994

§ 1

**Änderung der Zuwendungsordnung für
Angestellte**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils vom Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

- a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 2

Änderung der Zuwendungsordnung für Arbeiter

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

- a) für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Arbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 3

Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Mitarbeiter in der Ausbildung allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

- a) für die der Mitarbeiter in der Ausbildung keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung bzw. die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

- b) in denen dem Mitarbeiter in der Ausbildung nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 für die Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

XI.

Änderung des Dienstrechts der Nebenberufler

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 werden die Worte „während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Buchst. q BAT-KF,“ gestrichen.
3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Mai 1994
§ 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Nr. 3,
- b) am 1. September 1994
§ 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 und 2.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

XII.

**Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

**Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 3.9 – Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen –

Die Berufsgruppe 3.9 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Anmerkungsziffer „6“ angefügt.
2. Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:

„6 Mitarbeiterinnen, die die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) besitzen, sind bis zu einer anderweitigen Regelung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Berufsgruppe für medizinisch-technische Assistentinnen eingruppiert.

Dies gilt in Verbindung mit den Übergangsvorschriften des MTA-Gesetzes bei entsprechender Tätigkeit auch für diejenigen Mitarbeiterinnen, die eine nach den Regeln der ehemaligen DDR erteilte Erlaubnis als medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik besitzen. Für diese Mitarbeiterinnen werden für den Aufstieg nach den Fallgruppen 2 bis 5, 7 bis 10, 13 und 16 bei der Feststellung der anrechenbaren Zeiten nur Zeiten ab dem 1. Januar 1994, dem Termin für das Wirksamwerden der durch das

MTA-Gesetz erfolgten Gleichstellung, berücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

XIII.

**Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

**Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) In der Berufsgruppe 1.6 werden das Komma und das Wort „Hausmeister“ gestrichen.
- b) Nach der Berufsgruppe 4.5 wird die Berufsgruppe „4.6 Hausmeister“ eingefügt.

2. Berufsgruppe 1.6 – Küster, Hausmeister –

Die Berufsgruppe 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 Küster¹“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Küster	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIII ²	VII
3.	Küster mit schwierigem und umfangreichem Arbeitsbereich ³	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VII und nach erfolgreichem Abschluß aller Abschnitte des Küsterlehrgangs	VI b
5.	Küster, die sich durch besondere Schwierigkeit ihres Arbeitsbereiches aus der Fallgruppe 4 herausheben ^{2,4}	VI b

Anmerkungen:

- 1 Als Küster im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten auch Hausmeister, die nach ihrer Dienstanweisung regelmäßig die Aufgaben eines Küsters bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen.
- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage, wenn sie eine für den Küsterdienst förderliche mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen und alle Abschnitte des Küsterlehrgangs erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vergütungsgruppenzulage beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gr.
2	vierjähriger Bewährung	5	VII
5	fünfjähriger Bewährung	6	VI b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 3 Schwierige oder umfangreiche Arbeitsbereiche sind z. B.:
- Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 600 Plätzen oder mit insgesamt mindestens 500 Plätzen und Außenanlagen von mindestens 2500 qm,
 - Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von historischer und/oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen,
 - die Wahrnehmung weiterer gemeindlicher Aufgaben mindestens der Verg.Gr. VII, die durch die Dienstanweisung übertragen worden sind (z. B. in der Jugendarbeit, auf gemeindeeigenen Friedhöfen).
- 4 Die Heraushebung durch besondere Schwierigkeit des Arbeitsbereiches ist gegeben bei Kirchen von besonderer kirchlicher und öffentlicher Bedeutung, die vom Landeskirchenamt als solche anerkannt sind."

3. Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister –

Es wird folgende neue Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister – eingefügt:

„4.6 Hausmeister“^{1, 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Hausmeister	IX
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IX	IX a
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IX a	VIII
4.	Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und größerem Arbeitsbereich	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIII	VII

Anmerkungen:

- Für die Eingruppierung von Schulhausmeistern gelten die Bestimmungen für entsprechende Angestellte der Mitglieder der Arbeitgeberverbände im Lande Nordrhein-Westfalen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.
- Werden zeitlich mindestens zur Hälfte handwerkliche oder technische Fähigkeiten in Anspruch genommen, richtet sich die Eingruppierung nach den Berufsgruppen 4.1 und 4.4."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder einer Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für Küster, die am 31. Dezember 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung für das am 1. Januar 1995 fortbestehende Arbeitsverhältnis durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Vom 16. Juni 1994

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Zugehörigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zur Evangelischen Kirche ist gemäß Artikel 8 der Kirchenordnung Voraussetzung für die Einstellung in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche.

§ 2

Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche kann nicht abgesehen werden, wenn für den Tätigkeitsbereich die Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bereits durch eine besondere Ordnung vorausgesetzt wird.

Im übrigen kann ausnahmsweise von der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche abgesehen werden, wenn

- geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die der Evangelischen Kirche angehören, trotz angemessener Bemühungen nicht gefunden werden können;
- die Besetzung erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können;
- die vorgesehene Bewerberin oder der vorgesehene Bewerber auch die persönliche Eignung für den Dienst aufweist und
- die Bewerberin oder der Bewerber die Grundsätze für den Dienst, wie sie in der Ordnung der Kirche festgehalten sind, als für sich verbindlich anerkennt.

Kollektenplan für das Jahr 1995

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 8. 1994

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1995 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	1. 1. 95 Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2.	8. 1. 95 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
3.	15. 1. 95 2. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
4.	22. 1. 95 3. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	29. 1. 95 4. Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche sowie erzieherische Hilfen
6.	5. 2. 95 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	12. 2. 95 Septuagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
8.	19. 2. 95 Sexagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.	26. 2. 95 Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	5. 3. 95 Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	12. 3. 95 Reminiszenz	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
12.	19. 3. 95 Okuli	Für seelsorgerliche Sonderdienste
13.	26. 3. 95 Lätare	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
14.	2. 4. 95 Judika	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
15.	9. 4. 95 Palmarum	Für die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen und die Evangelischen Familienbildungsstätten
16.	13. 4. 95 Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17.	14. 4. 95 Karfreitag	Für Brot für die Welt
18.	16. 4. 95 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
19.	17. 4. 95 Ostermontag	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und für Projekte mit Arbeitslosen

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
20.	23. 4. 95 Quasimodogeniti	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
21.	30. 4. 95 Misericordias Domini	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen
22.	7. 5. 95 Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
23.	14. 5. 95 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24.	21. 5. 95 Rogate	Für die Weltmission
25.	25. 5. 95 Himmelfahrt	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
26.	28. 5. 95 Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	4. 6. 95 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	5. 6. 95 Pfingstmontag	Für die Bahnhofsmission und für die Binnenschiffermission
29.	11. 6. 95 Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	18. 6. 95 1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
31.	25. 6. 95 2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
32.	2. 7. 95 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
33.	9. 7. 95 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
34.	16. 7. 95 5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	23. 7. 95 6. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
36.	30. 7. 95 7. Sonntag nach Trinitatis	für die Bekämpfung der Kinderprostitution
37.	6. 8. 95 8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	13. 8. 95 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
39.	20. 8. 95 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
40.	27. 8. 95 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
41.	3. 9. 95 12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42.	10. 9. 95 13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
43.	17. 9. 95 14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
44.	24. 9. 95 15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie / Opfertag der Inneren Mission**)
45.	1. 10. 95 Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
46.	8. 10. 95 17. nach Trinitatis	Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen und für die Kurheilsfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
47.	15. 10. 95 18. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
48.	22. 10. 95 19. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49.	29. 10. 95 20. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
50.	31. 10. 95 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen***)
51.	5. 11. 95 21. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck****)
52.	12. 11. 95 Drittletzter des Kirchenj.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
53.	19. 11. 95 Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	22. 11. 95 Buß- und Betttag	Für die Männerarbeit in Westfalen
55.	26. 11. 95 Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
56.	3. 12. 95 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	10. 12. 95 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, besonders der Aus- und Fortbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern
58.	17. 12. 95 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59.	24. 12. 95 Heiligabend	Für Brot für die Welt

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
60.	25. 12. 95 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61.	26. 12. 95 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
62.	31. 12. 95 Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

***) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 5. November, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen	Evangelische Kirche v. Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Kt. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
3. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 3535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission	Vereinigte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kt. 563 701 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Cansteinstraße 1 33647 Bielefeld	Kto. 975 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 01
6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 104
7. für die Frauenmission Malche e.V.	PortasträÙe 8 32457 Porta Westfalica	Kto. 417 71-305 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-StraÙe 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kt. 19 20-432 Postgiroamt Essen BLZ 360 100 43
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney 1211 Genf 20, Schweiz	Kt. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen, Lippe und Schaumburg- Lippe, Pupperstraße 3-5 59494 Soest	Kt. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstr. 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte	Kto. 125 700 1 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 7. 1994
Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Termine der besonderen Prüfung 1995 auf den 26. Juni 1995 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1994 über den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen oder Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 3. November 1994, wird um 15.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden. Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 28. Oktober 1994 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Creutziger, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Aufbaukurse 1995

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 8. 1994
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 sowie der Änderung vom 9. Februar 1994 werden für das Jahr 1995 folgende Aufbaukurse angeboten:

- 1.) 16. 1. – 20. 1. 1995
 23. 1. – 27. 1. 1995
 6. 3. – 10. 3. 1995
- „Weibliche Lebenswelten“

Inhalte:

Frauen in Kirche und Gesellschaft
Frau werden
Persönliche Lebens- und Glaubensgeschichte
Sozialisationstheoretische Erklärungen
Geschichtliche Betrachtungen
Geschichte bewegter Frauen
Geschichte der Frauenbewegung
Frauengestalten in Bibel und Kirche
Geschichte der Feministischen Theologie
Frau sein in Gesellschaft und Kirche
Gesellschaftliche und religiöse Leitbilder
Frauen handeln
Ziele, Möglichkeitsräume und Perspektiven
Lebenswelten, Lebenslagen und Lebensbewältigungen von Frauen und Mädchen
Theoretische Grundlegungen weiblicher Lebenslagen
Möglichkeitsräume und Behinderungsstrukturen
Sozialer Raum und frauenspezifische Wirklichkeiten
Gestaltung frauenspezifischer Lebenswelten
Alltagsmanagement und Lebenszyklus
Räume für Mädchen und Frauen
Frauennetzwerke
„Weiberwirtschaft“, ökonomische Formen für Frauen
Befähigung und Aneignung
Befreiung weiblicher Kompetenzen
Teilhabe und Kontrolle
Soziales Lernen und personales Wachstum
Räume für Mädchen und Frauen
Institutionelle Rahmenbedingungen und Handlungsansätze mädchen- und frauenspezifischer Arbeitsfelder
Feministische Mädchenarbeit in der Ev. Jugend
– Ein Tag exemplarische Darstellung der Konzeption und Situation der Mädchenarbeit der Ev. Kirche in Westfalen.
Referentinnen: Brunhild Schmidt und Elke Kaika, Amt für Jugendarbeit, Villigst.
– Ein Kurstag zum Thema: „Frauenlandschaft in der Ev. Kirche im Rheinland“
Referentinnen:
Elisabeth Göbeler und Luise Pawlowsky, Beiratsmitglieder des Frauenreferates der EKIR
Methoden:
Erfahrungsorientiertes Arbeiten, Feldanalyse, Textarbeit, Spielerische Darstellung, Praxisreflexion in Einzel- und Gruppenarbeit, Kurslektüre, Informationseinheiten.
Teilnehmerinnen:
Frauen, die in gemeindepädagogischen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind.
Zielsetzung:
Die Teilnehmerinnen des Kurses sollen die Geschichte und aktuellen Handlungsansätze mädchen- und frauenspezifischer Arbeitsfelder analysieren. Diese Analyse geschieht auf

dem Hintergrund einer theologischen, geschichtlichen, sozialpsychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlage.

Ausgehend von diesen Informationen werden die Teilnehmerinnen befähigt, eine begründete Position zu dem o. g. Kursthema zu formulieren. Sie werden Konzeptionen feministischer Mädchenarbeit kennenlernen und eine eigene Standortbestimmung vornehmen. Ein Transfer in das eigene Praxisfeld ist beabsichtigt.

Leitung:

Susanne Elsen, Marianne Kaiser, Ute Knie

Veranstalter:

Burckhardtthaus, Ev. Institut für Jugend- und Sozialarbeit e. V. Gelnhausen und Berlin

Veranstaltungsort:

Gelnhausen

Anmeldeschluß:

15. November 1994

2.) 30. 1. – 17. 2. 1995

„Wertewandel und ethische Konsequenzen in der Jugendarbeit“

Inhalte:

Leben ohne Wertorientierung gibt es nicht. Der viel diskutierte Begriff ‚Wertewandel‘ deutet den Umbruch in den Normen und die Orientierungssuche an. Zu fragen ist, welche Werte unser Leben und Handeln bestimmen und welche Maßstäbe wir anlegen, um zu verantwortlichem christlichen Handeln zu kommen. So beginnt die Debatte über die angemessene Ethik, in der biblische Grundlinien einzubringen sind. Gelingt es dabei, das biblische Zeugnis einladend und lebensbejahend weiterzusagen?

In der Jugendarbeit treffen unterschiedliche Werthaltungen der Jugendlichen, der Hauptamtlichen und des Trägers aufeinander. Sind wir in der Lage, dies offenzulegen und für die Entwicklung von verantwortlichen Positionen und Handlungsweisen zu nutzen? Welchen Stellenwert haben Ethik und Werteerziehung in der Jugendarbeit? Auf welche Weise können sich Hauptamtliche mit ihren Werthaltungen gezielt einbringen?

Thematische Schwerpunkte:

- Die Funktion von Normen/Werten in der Gesellschaft und in der Jugendkultur
- Die Entwicklung persönlicher Werthaltungen in den verschiedenen Lebensaltern
- Grundlinien biblischer Ethik
- Die Spannung zwischen verkündigter Ethik und Lebenswirklichkeit in der Seelsorge
- Die Person des/der Hauptamtlichen: die Entwicklung persönlicher Werthaltungen in der Lebens- und Glaubensgeschichte; der eigene Lebensstil als Vorbild
- Zum Umgang mit Spannungen zwischen persönlichen Werthaltungen und der Ethik des Trägers

– Ansätze für eine Werteerziehung in der Jugendarbeit; Entwicklung von Modellen

– Ethische Brennpunkte

Methoden:

Arbeit mit biblischen Texten und Fachliteratur, Referat und Diskussion, Kleingruppengespräche, Projektarbeit, Rollenspielübungen, Erfahrungsaustausch

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen gefördert werden, Werthaltungen zu erkennen und anzusprechen. Sie sollen ermutigt werden die eigenen Positionen zu reflektieren und zu formulieren. Sie sollen dazu befähigt werden, theologisch und pädagogisch verantwortete Ansätze zur Förderung der ethischen Urteilsbildung bei jungen Menschen zu entwickeln.

Leitung:

Heinrich Fieres, Reinhard Heinz, Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. November 1994

3.) 6. 2. – 10. 2. 1995

6. 3. – 10. 3. 1995

8. 5. – 12. 5. 1995

„Aufwachsen in schwieriger Zeit“
Das Verhältnis der Generationen in den gesellschaftlichen Umbrüchen und die diakonische Herausforderung für die Kirche und ihre Mitarbeiter/innen

Inhalte:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung arbeiten an Lebensperspektiven. Dies gilt sowohl für die diakonische Arbeit mit einzelnen, etwa mit Kindern. Es gilt auch für die Arbeit mit kleineren Gruppen, etwa mit Familien. Dabei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst ja selber junge Erwachsene, vielleicht gerade am Beginn eigener Familienerfahrungen. Traditionelle Positionen erweisen sich nicht mehr als tragfähig. Ehe, Familie und Kindererziehung werden zunehmend problematisch erlebt. Und dieses gilt für den persönlichen wie den arbeitsmäßigen Kontext. Eigene Situation sowie kirchlich-diakonischer Horizont bestimmen die Einstellungen mit. Wohl deshalb wird die EKD dieses Schwerpunktthema mit der Synode 1994 bearbeiten.

Darauf möchte der angebotene Kursus mit drei Schwerpunkten eingehen: In der ersten Woche geht es um Erfahrungen mit Kindern und ihren Familien im diakonischen Alltag. Dabei werden wir auch den eigenen Ort im Arbeitsfeld in den Blick nehmen:

„Mit welchen Vorstellungen habe ich mich für diesen Beruf entschieden?“

„Mit welchen Erwartungen habe ich gerade diese Stelle angetreten?“

Welche alltäglichen Erfahrungen in Kirche und Diakonie sind dazu kongruent?“

Die zweite Woche reflektiert die soziale Situation. Schlagworte sind: „Ehe ohne Trauschein“, 50 % Ehescheidungen, Ein-Eltern-Familien, mehr Zeit und Raum für Kinder, befriedigendes Zusammenleben der Generationen, Versöhnung von kindlicher Lebens- und Glaubenswelt. Geht die Entwicklung vorbei oder über Mitarbeiterinnen hinweg? Wie kann aktiv in dieser Situation gearbeitet werden? Was mache ich mit meiner eigenen Entwicklung? Wie verhält sich hier Glaube und Leben? Wie ich selber lebe, was ich glaube und wie kann ich das kommunizieren?

Neue Positionen einzunehmen, sie theologisch zu begründen, heißt auch Abschied zu nehmen. In der dritten Woche geht es deshalb um das Thema „Abschied – und wie gehe ich damit um?“ Die Frage nach sich verändernden Lebensperspektiven ist ebenso zu erörtern wie sich ändernde Glaubensperspektiven.

Die Fragestellungen werden jeweils vor dem Hintergrund einer diakonischen Kirche beleuchtet. Die Arbeitsweisen orientieren sich an den Themenschwerpunkten.

Methoden:

Einzel-, Kleingruppen- und Plenumsarbeit mit Texten, Video und Rollenspiel.

Die Hausarbeit wird in der 2. Kurswoche geschrieben.

Zielsetzung

Der Kurs soll die Teilnehmenden befähigen, Kinder und Familien als integrierenden Bestandteil diakonischer Kirche unter Einbeziehung eigener Lebensperspektiven zu verstehen.

Leitung:

Renate B. Frost, Paul-Gerhard Voget

Veranstalter:

Neukirchner Seminare für Diakonie und Gemeindeaufbau im Neukirchner Erziehungsverein

Ort:

Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

31. Oktober 1994

4.) 13. 3 – 31. 3. 1995

„Christentum und Islam – Begegnungen in Deutschland“

Inhalte:

In fast allen Bereichen des täglichen Lebens begegnen wir muslimischen Menschen. Auch „öffentliche“ kirchliche pädagogische und diakonische Arbeitsfelder bilden da längst keine Ausnahme mehr. Ob wir dies nun eher als Bereicherung oder als Bedrohung unserer eigenen Identität empfinden; es ist keine Frage mehr, daß wir auf Dauer zusammen leben müssen.

In Zeiten zunehmender gewalttätiger Fremdenfeindlichkeit und selbst durch mangelnde

oder einseitige Information verunsichert, fühlen sich viele hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade bei Begegnungen im Arbeitsfeld weitgehend überfordert.

Um dem schrittweise entgegenzuwirken, wollen wir in diesem Kurs Grundkenntnisse über den Islam erarbeiten, aber auch den lebendigen Austausch mit Musliminnen und Muslimen suchen.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte werden uns beschäftigen:

- Grundlagen der Theologie des Islam (vor allem sunnitischer Prägung)
- Vergleichende Studien zur Pädagogik, zur Sozialethik, zu den Geschlechterrollen, zur Bedeutung der Familie und anderen Themen.

– Möglichkeiten und Grenzen des christlich-islamischen Dialoges

– Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen und Entwicklung von Methoden für ein gelingendes Miteinander

Methoden:

Referate, Textarbeit, Arbeit mit Medien, Gespräche in Kleingruppen, Gespräche mit Musliminnen und Muslimen, Lektüre, Exkursionen, u. a.

Zielsetzung:

Im Hinblick auf eine konstruktive Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer multikulturellen Gesellschaft verstehen wir die Auseinandersetzung mit dem Islam als eine vertrauensbildende Maßnahme. Das schließt ein, daß wir uns unserer eigenen (christlichen) Identität bewußter werden, andere respektieren lernen, das Gespräch mit ihnen suchen und Beziehungen aufbauen und pflegen.

Leitung:

Annette Güldner-Quabach

Susanne Mandelkow

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

9. Januar 1995

5.) 15. 5. – 19. 5. 1995

6. 11. – 17. 11. 1995

„Lebensbegleitung und -erneuerung“

Jugendliche und Erwachsene in Lebensumbrüchen und Grenzerfahrungen begleiten lernen

Inhalte:

Das Leben ist ein Weg, die Christuskirche ist ein Weg.

Zu einem Weg gehören Wegabschnitte, Wegkreuzungen, Weghindernisse, Wegentscheidungen, u. v. a. m.

Die Lebenslauforschung der letzten Jahre fordert uns auf, nicht nur die einzelnen Phasen (Kindesalter, Jugendphase, Alter usw.) je für sich in den Blick zu nehmen, sondern die Le-

bensabschnitte und besonders die Übergänge, Krisen und Grenzerfahrungen im Gesamtzusammenhang des Lebens und Glaubens zu sehen und für die Gestaltung des Gemeindelebens und der Begleitung einzelner zu bedenken und fruchtbar zu machen.

Daraus ergeben sich für den Kursus folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Die Lebenslaufforschung und ihre Konsequenzen für die Schwerpunkte und Wege in der Gemeindegarbeit
- „Glauben (neu)lernen“ in den verschiedenen Altersphasen, besonders an den Übergängen und in den Umbrüchen
- Krisen annehmen und gestalten – Chancen zur Reifung
- Mit Grenzen umgehen lernen – Verwandlung/Erneuerung erfahren
- „Warum gerade ich?“ – Leiden und Glaube. Schritte mit Betroffenen und Begleitenden
- Die eigene Lebensgeschichte ‚wahr‘-nehmen und zu Seelsorge und Begleitung fähig werden
- Anregungen zur konzeptionellen Neugestaltung.

Methoden:

Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Literaturarbeit, Rollenspiele, Auswertung von Gesprächsprotokollen, Interviews mit verschiedenen Personen über ihre Lebensgeschichte, Kurzfilme zum Thema, Erfahrungsaustausch.

Zielsetzung:

Der Kursus will helfen, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Jugendliche und Erwachsene in verschiedenen Lebensphasen und -krisen, in Grenz- und Leiderfahrungen intensiver und sensibler begleiten und im Glauben stärken können. Dabei soll die Wahrnehmung der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte vertieft werden, der Umgang mit Ängsten angesichts von Leid, von Scheitern, von Krisen verbessert und zu neuem konzeptionellen Arbeiten unter dem Aspekt der Gesamtheit des Lebens angeregt werden.

Leitung:

Friedhardt Gutsche, Helga Hansis, NN

Veranstalter:

Missionarisch-diakonische Ausbildungsstätte Malche, Porta Westfalica bei Minden

Anmeldeschluß:

1. März 1995

6.) 11. 9. – 29. 9. 1995

„Seelsorge und Beratung“

Inhalte:

Kirchliche pädagogische und diakonische Arbeitsfelder erfordern mehr denn je die Kompetenz der Hauptamtlichen als Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Auch und gerade als solche sind wir selbst Teil unserer Gesellschaft, unserer Zeit mit ihren

besonderen Problemen, ihrer Tragik, so wie der Dynamik des Wechsels von Sinnangeboten (etwa: Ein Stück vom Paradies ist überall ‚billig‘ zu haben). Es ist wenig hilfreich, sich selbst und andere durch vorschnelle Antworten und mehr oder weniger kluge Ratschläge über diese Realität hinwegzutäuschen. Es geht vielmehr darum, die Gestaltungsmöglichkeiten zwischenmenschlicher Beziehungen genauer wahrzunehmen, sich zu vergewissern und daraus Entwicklungs- und Stärkungsprozesse zu ermöglichen.

Darum wollen wir uns in diesem Kursus bemühen, wobei die Person der Seelsorgerin, des Seelsorgers in der seelsorgerlichen Beziehung eine große Rolle spielen wird. Unter Einbeziehung verschiedener Seelsorgekonzeptionen und psychotherapeutischer Ansätze, sowie Erfahrungen aus dem jeweiligen Arbeitsfeld wollen wir Schritte auf dem Weg zu einer Haltung gehen, die ein angemessenes seelsorgerliches Handeln ermöglicht.

Methoden:

In der ersten Kurswoche:

Kollegiale Beratung oder (alternativ) Analyse von Gesprächsprotokollen

Ansonsten: Referate, Rollenspiel, Textarbeit, Kleingruppengespräche u. v. m.

Zielsetzung:

Stärkung der Wahrnehmung in (seelsorgerlichen) Beziehungen und Entwicklung bzw. Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Seelsorge.

Leitung:

Annette Güldner-Quabach,
Heinz Mulzer,
Erhard Wilms

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Mai 1995

7.) 11. 9. – 29. 9. 1995

„FREEDOM? – NOBODY KNOWS“

Gospel und Spiritual als Ursprung Schwarzer Religiöser Musik

Inhalte:

Von Gospelsongs und Spirituals in der schwarzen Bevölkerung der amerikanischen Südstaaten bis zur aktuellen Jugendmusik wie Rap gibt es durchgehende Traditionslinien.

Wir wollen uns in diesem Kursus ausführlich mit den Ursprüngen der Gospel- und Spiritualtradition, ihrer Musik und der Aussage ihrer Texte beschäftigen und uns die historischen, sozialen und theologischen Zusammenhänge vergegenwärtigen. Europäisches Christentum und afrikanische Musik sind hier eine Verbindung eingegangen, die uns heute noch betroffen macht, aber auch fasziniert und anregt. Religiös geprägte Musik findet sich heute nicht nur im kirchlichen Bereich, sondern auch in der Musik der Charts und Hitparaden, die Jugendliche täglich hören.

Neben der Beschäftigung mit diesen Fragen wird die gemeinsame Kursarbeit von praktischen Übungen mit Stimme und Instrumenten sowie Probearbeit von Chor und Band begleitet.

Methoden:

Analytische Arbeit an Texten, Hör- und Klangbeispielen, Referate, Gespräche und Diskussionen, praktische Arbeit mit Stimme und Instrumente (chorisches Singen und Bandarbeit).

Zielsetzung:

In der Tradition von Gospel und Spiritual verbinden sich Elemente volkstümlicher Musik aus afrikanischer Tradition mit christlicher Befreiungstheologie. Diese Ursprünge sollen vergegenwärtigt, einzelne Lieder gesungen und musikalisch gestaltet werden, um damit Ideen und Ansätze für Jugend- und Gemeindearbeit zu vermitteln. Musikalische bzw. instrumentale Fähigkeiten sind nützlich, aber keine Voraussetzung.

Leitung:

Dr. Martin Affolderbach,
Ruth Liesendahl,
Dr. Peter Ortmann

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juli 1995

8.) 30. 10. – 17. 11. 1995

„Perspektiven entwickeln und planen lernen – langfristig zielorientiert handeln“

Inhalte:

Fast kein gesellschaftlicher Bereich ist so raschen Wandlungen unterworfen wie die Jugendkultur. Trends und Modebewegungen lösen in immer rascherer Folge einander ab, überlagern sich, laufen nebeneinander her, stellen insgesamt ein immer komplizierteres, immer weniger durchschaubares Geflecht von Meinungen, Stimmungen, Ideologien dar. Jugendarbeit, die an den jungen Menschen selbst dranbleiben will, steht in der Gefahr, nur noch reagierend, situativ tätig zu sein. Was hieße demgegenüber „Perspektiven entwickeln“, „Ziele formulieren“, „Planmäßig handeln“?

Der Fortbildungskursus hat zum einen konzeptionelle Fragen im Blick, zum anderen Methoden, um sich selbst und den eigenen Arbeitsbereich effektiv und damit befriedigender zu organisieren.

Thematische Schwerpunkte:

- Meine Ziele in der Jugendarbeit formulieren und überprüfen
- Schritte zu einer längerfristigen Planung erkennen und ausarbeiten
- Die „Erlebnisgesellschaft“ als Herausforderung für den eigenen Konzeptionsansatz wahrnehmen

- Ein „Perspektive-Seminar“ mit Vorstand und/oder Mitarbeiterkreis entwickeln
- Was heißt „langfristig zielorientiert handeln“ im Blick auf die missionarische Verkündigung, die Begleitung Ehrenamtlicher, die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und kommunalen Einrichtungen?
- Sich selbst besser organisieren: Zeitmanagement und Arbeitstechniken
- Effektiv mit Gremien arbeiten

Methoden:

Arbeit mit biblischen Texten und Fachliteratur, Referat und Diskussion, Kleingruppengespräche, Projektarbeit, Rollenspielübungen, Erfahrungsaustausch

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ermutigt und gefördert werden, ihre Arbeit längerfristig zielorientiert zu planen und methodisch reflektiert schrittweise umzusetzen.

Leitung:

Reinhard Heinz, Ulrich Seng, NN

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß

1. September 1995

Hinweis:

Der 1. November (Allerheiligen) ist Kurstag.

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur auf** vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß

ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 300,— DM pro Aufbaukurs zu zahlen.

Der Betrag muß vor Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 4301, Ev. Darlehns Genossenschaft Münster, BLZ 400 601 04 mit dem Vermerk: Aufbaukurs Nr. . . ./1995.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. Juni 1994
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 20. 11. 84 (KABl. S. 107) Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) finden statt:

Montag, den 30. Januar 1995

Montag, den 11. September 1995 und

Dienstag, den 12. September 1995

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen

oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Berichtigung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1994
Az.: A 05 - 09/01/II

Die im KABl. Nr. 3 vom 18. 5. 1994 Seite 85 veröffentlichte Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen muß aufgrund von Druckfehlern wie folgt berichtigt werden:

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und
seiner Familienangehörigen

3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintragung)

Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. Juli 1994
Az.: 30121/A 10-26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION ist ein Gesamtvertrag über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern abgeschlossen worden. Er tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 20. Juni 1990 über das Vervielfältigen von Liedern und Noten.

Wir weisen darauf hin, daß sich die Neufassung auf das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten von Liedern) beschränkt. Nicht abgedeckt wird von dem Vertrag das Vervielfältigen/Fotokopieren von sonstigen Musikstücken oder Noten. Hierfür ist im Einzelfall die Genehmigung des entsprechenden Verlages einzuholen.

Hervorzuheben ist ferner, daß sich der Gesamtvertrag auf das Vervielfältigen/Fotokopieren für „den Gemeindegottesdienst im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art“ beschränkt.

Näheres ergibt sich aus dem sich dem Vertragstext anschließenden Wortlaut des Merkblattes zu dem Vertrag.

GESAMTVERTRAG

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen

müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne vom § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233.000,— und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243.000,— jeweils zum 30. 6. zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 u. 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 243.000,— weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Ex. sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. 6. 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten

durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. 1. 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. 12. 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils 2 Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

gez.
Prof. Dr. Chr.-H. Mahling
Präsident

Hannover, den 18. Mai 1994

**Evangelische Kirche in
Deutschland**

gez.
Klaus Engelhardt
Vorsitzender des Rates der
EKD

(L. S. der EKD)

gez.
Wolfgang Matthei
Generalsekretär

gez.
Frhr. von Campenhausen
Präsident des Kirchenamtes
der EKD

Merkblatt

(Fassung vom 6. 6. 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. 6. 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texten und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. 7. 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

- 1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten. In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

- 1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

- 1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von Sammelheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

- 1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzu-

verwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

- 1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen Wendestellenkopien hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

- 2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1) näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleichstehen, wenn und soweit sie „gottesdienstähnlicher“ Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

- 2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen Wendestellen.

- 2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die vorherige Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

- 3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchen-übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

- 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.
- 5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Satzung der „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“

Vom 12. Juli 1994

Vorspruch

Die Stiftung Evangelische Begabtenförderung will studienbegleitende und unterstützende Bildungsveranstaltungen des Evangelischen Studienwerkes Villigst e.V. fördern.

Die Förderung junger evangelischer Studierender und Promovierender ist eine wesentliche Verpflichtung der evangelischen Kirche. In der Gegenwart wird das Verhältnis von Wissenschaft und Glauben neu diskutiert. Neue Wege werden gesucht, im Kontext von gesellschaftlicher Verantwortung christlichen Glauben zu verstehen und zu gestalten.

Das Evangelische Studienwerk fördert diese Bestrebungen durch sein studienbegleitendes Seminarprogramm sowie durch Sozial- und Praxissemester. In den Seminaren wird der interdisziplinäre Austausch gefördert. Dieser wird ergänzt durch den Einschluß gesellschaftlicher und künstlerischer Fragen. Mit dem Sozial- und Praxissemester wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Mitarbeit in sozialen-, ökologischen- und Ost-West-Vernetzungsprojekten die Möglichkeit zur Berufsorientierung und zum Kennenlernen ausgesuchter Institutionen geboten. Die Praktikumsprojekte greifen in Verantwortung wichtige gesellschaftliche Probleme auf.

Das Bildungsprogramm des Evangelischen Studienwerkes prägt in besonderer Weise das Verständnis der Studierenden und Promovierenden für die Vielfalt der Kulturen und ihr Bewußtsein für plurale Lebensweisen und Handlungen. Diese Förderung befähigt sie, als junge evangelische Akademikerinnen und Akademiker den kirchlichen Gestaltungsbeitrag in gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu stärken.

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“ und hat ihren Sitz in Villigst bei Schwerte. Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige und kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zweck

§ 2

(1) Die Stiftung Evangelische Begabtenförderung bezweckt die finanzielle Förderung von Bildungsveranstaltungen des Ev. Studienwerkes e.V.

(2) Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; sie verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige kirchliche Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt, (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Stiftungsvermögen

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Kapitalvermögen.

(2) Neben den Erträgen aus diesen Vermögen dienen zur Durchführung des Stiftungszweckes die Einnahmen aus Kollekten, Spenden, sonstige Zahlungen für Leistungen der Stiftung, freiwillige Zuwendungen von Privaten und Vereinen sowie

Beihilfen, Erträgen aus Einlagen und Sammlungen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen der Ev. Kirche von Westfalen als Sondervermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

Stiftungsvorstand

§ 4

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Vorstand des Evangelischen Studienwerkes e.V. für jeweils vier Kalenderjahre berufen werden.

(2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in Vertretung des Landeskirchenamtes. Er erstattet dem Landeskirchenamt darüber jährlich einen Bericht.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung Evangelische Begabtenförderung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 5

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Prüfungsergebnis ist dem Stiftungsvorstand mitzuteilen. Dieser erstattet dem Vorstand des Evangelischen Studienwerkes und dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen als Aufsichtsbehörde Bericht.

(4) Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt werden.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 6

(1) Über Änderung der Satzung, Wegfall des bisherigen Zwecks und über die Aufhebung der Stiftung beschließt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Anhörung des Vorstandes des Ev. Studienwerkes e.V.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bestimmung zu, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sie hat es

für Aufgaben des Evangelischen Studienwerkes e.V. zu verwenden.

Sonstiges
§ 7

Im übrigen findet – soweit möglich – die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 19. Juni 1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Bielefeld, den 12. Juli 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) Demmer
Az.: 35883/94/C 02-24/01

**Änderung der Finanzsatzung
des Kirchenkreises Wittgenstein**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein hat bei ihrer Tagung am 22. November 1993 § 2 Abs. 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein geändert. Diese Änderung wurde vom Landeskirchenamt am 15. Juni 1994 kirchenaufsichtlich genehmigt. § 2 Abs. 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein hat nunmehr folgenden Wortlaut:

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs folgende Beträge:

a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle, die bis zum 1. 7. des Vorjahres errichtet worden ist und am 1. 1. des Haushaltsjahres besteht;

über die Höhe des Pauschalbetrages, die nach der Zahl der Gemeindeglieder gestaffelt werden kann, beschließt die Kreissynode jährlich, wobei unterschiedliche Beträge festgelegt werden können für Pfarrbezirke

bis 999 Gemeindeglieder,
ab 1000 Gemeindegliedern,
ab 1500 Gemeindegliedern,
ab 2000 Gemeindegliedern,
ab 2500 Gemeindegliedern;

die zugrunde zu legende Gemeindegliederzahl je Pfarrstelle wird vom Kreissynodalvorstand jährlich im Frühjahr des Vorjahres festgestellt und jeweils bis zum 1. 7. des Vorjahres den Kirchengemeinden bekanntgegeben;

b) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied, über dessen Höhe die Kreissynode jährlich beschließt;

c) einen Pauschalbetrag je 100 DM vom Index 1914 des Gebäude-Feuerversicherungswertes der im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, über dessen Höhe jährlich die Kreissynode beschließt;

dabei werden Gebäude bzw. Gebäudeteile nicht berücksichtigt, die regelmäßig vermietet sind, ferner nicht Kindergartengebäude und Gebäude, die überwiegend Friedhofszwecken dienen.

d) Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip für die in Trägerschaft von Kirchengemeinden stehenden Kindergärten, wobei als Bedarf 70 % des nachgewiesenen jährlichen Fehlbetrages zugrunde gelegt wird;

die Bedarfsdeckung wird eingeschränkt auf die im Rahmen des staatlichen Kindergartenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils anererkennungsfähigen Betriebskosten;

berücksichtigt wird jedoch auch der jährliche Verwaltungskostenbeitrag;

die Errichtung oder Übernahme neuer Kindergärten sowie eine Erweiterung bestehender Kindergärten setzen hinsichtlich der Aufnahme in die Bedarfsdeckung die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes voraus, der hierzu den Finanzausschuß hört;

e) Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip zur Finanzierung von Personalstellen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, wobei als Bedarf 80 % der Personalkosten berücksichtigt werden unter Anrechnung von Personalkostenzuschüssen Dritter;

die Errichtung oder Ausweitung von Personalstellen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit setzen hinsichtlich der Aufnahme in die Bedarfsdeckung die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes voraus, der hierzu den Finanzausschuß hört;

in der Regel werden die Personalkosten für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nach dieser Satzung nur anerkannt, wenn dies von Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und 2500 Gemeindegliedern oder mit zwei Pfarrstellen und 4500 Gemeindegliedern beantragt wird.

**Änderung der Satzung
der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh hat in seiner Satzung am 28. 4. 1994 § 4 Absatz 2 der Satzung über die Gliederung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche (KABl. 1993 S. 58) geändert. Die Satzungsänderung ist am 18. Juli 1994 – Az. 28860/ Gütersloh 9 – kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

§ 4 Absatz 2 der Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

(2) Jedem Fachausschuß gehören an:

a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrer und Pfarrfrauen,

b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter und Presbyterinnen,

c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder,

d) bis zu vier vom Presbyterium zu berufende haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereiches

Die Anzahl der Mitglieder zu a und b muß um mindestens eine Person höher sein als zu c und d.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim,
Kirchenkreis Lübbecke**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. Juli 1994
Az.: 31444/II/Isenstedt-Frotheim 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 7. Juni 1877 sowie der Königlichen Regierung in Minden vom 30. Mai 1877 (KABl. 1877 S. 53) errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kirchhörde,
Kirchenkreis Dortmund-Süd**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1994
Az.: 27272/II/Kirchhörde 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Kirchhörde führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Oberfischbach,
Kirchenkreis Siegen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1994
Az.: 23989/II/Oberfischbach 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Rahden,
Kirchenkreis Lübbecke**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1994
Az.: 29399/II/Rahden 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rahden führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wehdem, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. Juli 1994
Az.: 35091/II/Wehdem 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wehdem führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird im Bereich des Langenohler Weges neu festgesetzt.

Die veränderte Grenze beginnt am Schnittpunkt der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid mit der Altenaer Straße. Sie folgt der westlichen Bebauungsgrenze der Altenaer Straße in allgemein nordwestliche Richtung, bis sie nach ca. 780 Metern auf die Hochspannungsleitung trifft. Deren Verlauf übernimmt sie nach Westsüdwesten bis zum Zaunkönigweg, wo sie auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede trifft.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede, die westlich bzw. südlich der in § 1 beschriebenen Grenze im Bereich des Langenohler Weges ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 19. April 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 17653/Lüdenscheid-Christus-Oberrahmede

Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 19. April 1994 von den Beteiligten beschlossenen Grenzbereinigung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 1. Juni 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L.S.) Barz
Az.: 48.4-15

Urkunde

über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, führt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 den Namen

„Evangelisch-Reformierte
Kirchengemeinde Neunkirchen“

Bielefeld, den 14. Juni 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 24093/Neunkirchen 9

Urkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Feststellung getroffen, daß die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen mit Wirkung vom 1. Juli 1994 den Namen führt:

„Evangelisch-Reformierte
Kirchengemeinde Neunkirchen“.

Zu dieser in der Urkunde vom 14. Juni 1994 getroffenen Feststellung wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 27. Juni 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L.S.)

Barz

Az.: 48.4-15

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juli 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 29250/Arnsberg 1 (2.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Recke wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Recke wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bielefeld, 27. Juni 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 7. 1994
Az.: A 6 - 02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1994
Az.: C 3 - 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Aufgaben der evangelischen Frauenarbeit

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:

Verbandsaufgaben im Bereich des Gemeindeverbandes Dorsten

Kirchenkreis Lübbecke:

Kg. Rahden (Altenheimseelsorge)

Kirchenkreis Lüdenscheid:

Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben

Kg. Brüninghausen (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Lünen

Altenheimseelsorge (1/2 Dienstumfang)

Kirchenkreis Minden

Aufgaben der evangelischen Frauenarbeit

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Programm 1995

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1994
Az.: A 7-25

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

1. Auszubildende des Jahrganges 1992/1995

Termine:

13. 3. – 17. 3. 1995

20. 3. – 24. 3. 1995

AL 6 Jugendfreizeitstätte Gahlen

24. – 28. 4. 1995

AL 7 Jugendfreizeitstätte Gahlen

Schriftliche Prüfung: 22. und 23. 5. 1995
(Gahlen)

Mündliche Prüfung: 6. und 7. 7. 1995 (Gahlen)

2. Auszubildende des Jahrganges 1993/1996

Termine:

8. 5. – 12. 5. 1995

15. 5. – 19. 5. 1995

AL 3 Jugendfreizeitstätte Gahlen

19. 6. – 23. 6. 1995

AL 4 Jugendfreizeitstätte Gahlen

29. 8. – Mitte November 1995

Oberstufe, Berufsschule Soest

4. 12. – 8. 12. 1995

AL 5 Jugendfreizeitstätte Gahlen

3. Auszubildende des Jahrganges 1994/1997

Termine:

13. 3. – 12. 7. 1995

Unterstufe, Berufsschule Soest

11. 9. – 15. 9. 1995

18. 9. – 22. 9. 1995

AL 2 Haus Nazareth und ROKD Bethel

ca. ab Mitte November 1995 bis Mitte März 1996
Mittelstufe, Berufsschule Soest

4. Auszubildende des Jahrganges 1995/1998

Termine:

28. 8. – 1. 9. 1995

4. 9. – 8. 9. 1995

AL 1 Erholungsheim Stille Kammer, Bielefeld-Senne

II. Grundkurse

1. Grundkursus 15.95

Termine:

1. 9. 1. – 13. 1. 1995

2. 30. 1. – 3. 2. 1995

3. 27. 2. – 3. 3. 1995

4. 27. 3. – 31. 3. 1995

5. 2. 5. – 5. 5. 1995

6. 29. 5. – 2. 6. 1995

7. 19. 6. – 23. 6. 1995

8. 10. 7. – 14. 7. 1995

Meldefrist: 10. 11. 1994

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

2. Grundkursus 16.95

Termine:

1. 28. 8. – 1. 9. 1995

2. 18. 9. – 22. 9. 1995

3. 23. 10. – 27. 10. 1995

4. 13. 11. – 17. 11. 1995

5. 11. 12. – 15. 12. 1995

6. 8. 1. – 12. 1. 1996

7. 5. 2. – 9. 2. 1996

8. 11. 3. – 15. 3. 1996

Meldefrist: 13. Juli 1995

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. Fachkurse

1. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“
9.95

Termine:

1. 16. 1. – 20. 1. 1995

2. 13. 2. – 17. 2. 1995

3. 13. 3. – 17. 3. 1995

4. 8. 5. – 12. 5. 1995

Meldefrist: 10. 11. 1994

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

2. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“
10.95

Termine:

1. 4. 9. – 8. 9. 1995

2. 25. 9. – 29. 9. 1995

3. 6. 11. – 10. 11. 1995

4. 4. 12. – 8. 12. 1995

Meldefrist: 13. 7. 1995

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

3. Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 9.95

Termine:

1. 15. 5. – 19. 5. 1995
2. 26. 6. – 30. 6. 1995
3. 11. 9. – 15. 9. 1995
4. 9. 10. – 13. 10. 1995

Meldefrist: 9. März 1995Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

4. Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 7.95

Termine:

1. 23. 1. – 27. 1. 1995
2. 20. 2. – 24. 2. 1995
3. 20. 3. – 24. 3. 1995
4. 24. 4. – 28. 4. 1995

Meldefrist: 10. 11. 1994Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

5. Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 5.95

Termine:

1. 23. 10. – 27. 10. 1995
2. 27. 11. – 1. 12. 1995
3. 8. 1. – 12. 1. 1996
4. 5. 2. – 9. 2. 1996

Meldefrist: 24. 8. 1995Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen**IV. Verwaltungslehrgang II**

1. Verwaltungslehrgang II/A 1993/1995

Termine:

17. Woche: 9. 1. – 13. 1. 1995
 18. Woche: 30. 1. – 3. 2. 1995
 19. Woche: 20. 2. – 24. 2. 1995
 + 27. 2. u. 28. 2. 1995 (Bad Salzuflen)
 (Nachholtermin Nr. 2)
 + 1. 3. – 3. 3. 1995 (Bad Salzuflen)
 (Seminar Dr. Linde Eck)

20. Woche: 20. 3. – 24. 3. 1995

21. Woche: 24. 4. – 28. 4. 1995

Schriftliche Prüfung: 8. 5. – 12. 5. 1995

Mündliche Prüfung: 29. und 30. 6. 1995

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Erholungsheim „Stille Kammer“,
Bielefeld-Senne

2. Verwaltungslehrgang II/B 1994/1996

Termine:

6. Woche: 16. 1. – 20. 1. 1995
 7. Woche: 13. 2. – 17. 2. 1995
 8. Woche: 13. 3. – 17. 3. 1995
 9. Woche: 24. 4. – 28. 4. 1995
 10. Woche: 15. 5. – 19. 5. 1995
 10a. Woche: 6. 6. – 9. 6. 1995
 11. Woche: 3. 7. – 7. 7. 1995
 12. Woche: 28. 8. – 1. 9. 1995
 13. Woche: 18. 9. – 22. 9. 1995
 14. Woche: 9. 10. – 13. 10. 1995

15. Woche: 6. 11. – 10. 11. 1995

16. Woche: 4. 12. – 8. 12. 1995

EDV-Woche) ROKD

11. 12. – 15. 12. 1995

(EDV-Woche) ROKD

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Heimvolkshochschule Oerling-
hausen

3. Verwaltungslehrgang II/A 1995/1997

Termine:

1. Woche: 28. 8. – 1. 9. 1995

2. Woche: 25. 9. – 29. 9. 1995

3. Woche: 23. 10. – 27. 10. 1995

4. Woche: 27. 11. – 1. 12. 1995

5. Woche: 18. 12. – 22. 12. 1995

Meldefrist: 9. 5. 1995Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag
Tagungsstätte: Erholungsheim „Stille Kammer“,
Bielefeld-Senne**IV. Hinweise zur Anmeldung**

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die **Ausschreibung**. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb die jeweiligen **Meldefristen** zu beachten und einzuhalten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. 6. 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen:

- a) einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- b) Lichtbild
- c) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen
- d) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters (falls nicht vorhanden sind Vordrucke beim Landeskirchenamt erhältlich)
- e) eine pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich).

Die vollständigen Unterlagen müssen unbedingt vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Poststempel entscheidet) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr und wird für jeden Veranstaltungstag erhoben. Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 8. 3. 1994 beschlossen, die Teilnahmegebühren ab dem 1. 7. 1994 von derzeit 16 DM auf 20 DM zu erhöhen (Protokoll Nr. 10, Tagesordnungspunkt

Nr. 42). Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster

Neben der Theorie von Gesprächen und Kommunikation soll durch praktische Übung das Sprechen vor und in Gruppen durch folgende Themen geübt werden:

- Kommunikationstheorie
- Sprech- und Atemtechnik
- Körpersprache
- Freie Rede vor Gruppen in kleinen und großen Räumen
- Gesprächssituationen im Gemeindealltag beobachten, wahrnehmen und angemessen reagieren.

Termin: 27. 2. – 1. 3. 1995

Ort: Ev. Heimvolkshochschule
Lindenhof/Bethel,
Quellenhofweg 125,
33617 Bielefeld

Leitung: Hans Wargalla, Siegen

Kosten: 155 DM Doppelzimmer,
173 DM Einzelzimmer

Anmeldung an: Hans Wargalla, Holunderweg
11, 57076 Siegen,
Tel.: 0271/76202

Dieses Seminar ist von der Ev. Kirche von Westfalen als Fortbildung im Sinne der Küsterordnung anerkannt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gottfried Abrath am 22. Mai 1994 in Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Bamberg am 24. April 1994 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Becker am 23. Mai 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Berg am 19. Juni 1994 in Börnig;

Pastorin im Hilfsdienst Anja Bunkus am 5. Juni 1994 in Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Derkmann am 12. Juni 1994 in Bottrop-Batenbrock;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Dreier am 12. Mai 1994 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Finkeldey am 8. Mai 1994 in Bredenscheid;

Pastorin im Hilfsdienst Klaudia Fischer am 8. Mai 1994 in Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Grüter am 22. Mai 1994 in Wattenscheid-Höntrop;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Holzberg-Bogdan am 29. Mai 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Hundte am 29. Mai 1994 in Minden-Hahlen;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Isringhausen am 15. Mai 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Frank Lins am 23. Mai 1994 in Hattingen;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Main am 23. Mai 1994 in Eickel;

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Mittelbach am 7. Mai 1994 in Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Britta Möhring am 21. Juni 1994 in Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Mummenhoff am 19. Juni 1994 in Gladbeck;

Pastor im Hilfsdienst Frank Obenlünenschloß am 23. Mai 1994 in Voerde in Ennepetal;

Pastorin im Hilfsdienst Lieselotte Peters am 23. Mai 1994 in Lippetal-Herzfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Edith Polte am 22. Mai 1994 in Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Reuß am 14. Mai 1994 in Dortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Seils am 20. März 1994 in Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Anja Sonneborn am 23. Mai 1994 in Bochum-Querenburg;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Turk am 23. Mai 1994 in Holsterhausen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Völkel am 5. Juni 1994 in Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Karla Wessel am 22. Mai 1994 in Wattenscheid-Höntrop;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Weyer am 12. Juni 1994 in Wanne-Nord.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Klaus-Detlev Beck, Sendenhorst, zum 15. Juni 1994;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Garpow, Hörde, zum 1. Juli 1994;

Pastor Lothar Hellwig, Lüdenscheid, zum 15. Juni 1994;

Pastor Günter Kreher, Raumland, zum 15. Juni 1994;

Pastor Rainer Meschenat, Bochum, zum 15. Juni 1994.

Berufen sind:

Pastor Peter Blume zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Halle (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Dirk-Bernd Bobe, Ev. Kirchengemeinde Baukau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten (6. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Thomas Böhme-Lischewski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Selm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Volkmar Bretschneider, Lütgendortmund, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (21. Verbandspfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Christoph Burba zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Christina Carl zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Hermann Eberhardt, Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund, zum Pfarrer der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Göckenjan zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Buer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Goldau zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eisern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Heidrun Greine zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn (3. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Alfred Grote, Ev. Kirchengemeinde Ahlen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (9. Kreispfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Haastert zur Pfarrerin der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Karl-Peter Haertel, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Müsen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Jörg-Martin Höner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Holger Hanke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Hüffmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina-Elisabeth Koppe-Bäumer zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Kay-Uwe Kopton zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mettingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Martin Kornfeld, Olpe, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Rolf Kramer, Kirchenkreis Iserlohn (10. Kreispfarrstelle), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemer (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Johan La Gro, früher Kirchenkreis Duisburg-Süd, Ev. Kirche im Rheinland, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Volker Maak, Dortmund, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (9. Verbandspfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Arndt Kay Marczoch zum Pfarrer des Kirchenkreises Plettenberg (1. Kreispfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Susana Riedel-Albrecht zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Rohrbeck zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Weis-Fersterra zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Wendland zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schale (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Antje Eltzner-Silaschi, Bad Oeynhausen, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pastor im Hilfsdienst Volker Niggemann, Bethel, infolge Berufung in den Dienst der Hoffnungstaler Anstalten in Lobetal.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Gerhard Fues, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen Witten, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen St. Gertruds-Gemeinde in Stockholm;

Pfarrer Helmut Kirsch, Ev. Kirchengemeinde Isselhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Christuskirchengemeinde in Windhoek/Namibia;

Pfarrer Andreas Laqueur, Ev. Kirchengemeinde Greven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, infolge Berufung in den Dienst der christlichen Siedlung Nes Ammim in Israel;

Pfarrer Gudrun Laqueur, früher Bönen, infolge Berufung in den Dienst der christlichen Siedlung Nes Ammim in Israel;

Pfarrer Klaus-Jochen Wienecke, Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Deutsche Sprache in La Paz in Bolivien.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul-Gerhard Arnold, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen zum 1. August 1994;

Pfarrer Helmut Bien, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (5. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1994;

Pfarrer Eberhard Budweg, Ev. Kirchengemeinde Herdecke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 1994;

Pfarrer Burkhard Dietrich, freigestellt für einen Dienst an der Justizvollzugsanstalt Moabit/Berlin-Brandenburg, zum 1. Juli 1994;

Pfarrer Günter Freudenau, Kirchenkreis Halle (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1994;

Pfarrer Helmut Gathmann, Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (1. Pfarrstelle) Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. August 1994;

Pfarrer Ulrich Kilger, Ev.-Luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1994;

Pfarrer Georg Kurschus, Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1994;

Pfarrer Dietrich Lausberg, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (9. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 1994;

Pfarrer Eberhard Richter, Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1994;

Pfarrer Horst Rönick, Ev. Kirchengemeinde Unna (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. August 1994;

Pfarrer Wilhelm Schürmann, Ev. Kirchengemeinde Lerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juli 1994;

Pastor Gerhard Wagner, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. Juli 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinz-Günter Fehr, zuletzt Pfarrer in Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, am 6. Juli 1994 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Schomberg, zuletzt Pfarrer in Kirchlengern, Kirchenkreis Herford, am 24. Juli 1994 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Schreyer, zuletzt Pfarrer in Kamen, Kirchenkreis Unna, am 15. Juni 1994 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Thunig, zuletzt Pfarrer in Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 18. Juni 1994 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Walter, zuletzt Pfarrer in Unna, Kirchenkreis Unna, am 16. Juni 1994 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Siegen zu richten

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

c) die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford (mit Zusatzauftrag). Dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z.A.i.K. Elisabeth Müller, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 6. 1994.

Frau Oberstudienrätin i. K. Ulrike Odenhausen, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 an.

Frau Studienrätin im Kirchendienst (i. K.) Ingrid Schnieder, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 an.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker / C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Andrea Bastian, Spiekerkamp 1, 59348 Lüdinghausen

Christian Börsing, Burkamp 21, 32457 Porta Westfalica

Hildegard Bültmann, geb. Wettklo, Hilgenboomstraße 28, 45884 Gelsenkirchen

Cornelius Bury, Cäcilienhof 35, 45892 Gelsenkirchen

Armin Eberhardt, Händelstraße 7, 45529 Hattingen

Christine Eberhardt, geb. Zimmermann, Händelstraße 7, 45529 Hattingen
 Daniel Ellermann, Korfskamp 4, 32479 Hille
 Martina Fleischer, geb. Kobisch, Lindener Straße 128, 44879 Bochum
 Barbara Fratzke, geb. Krauledat, Nienhofstraße 25, 45894 Gelsenkirchen
 Ulf Frieske, Underdiek 5, 46325 Borken
 Matthias Gohla, Möllerweg 1, 32549 Bad Oeynhaus
 Matthias Haake, Königstraße 216, 32427 Minden
 Sven Hagemeier, Sandsteinstraße 15, 32429 Minden
 Ilse Heitz, geb. Biester, Lessingstraße 1, 46414 Rhede
 Katharina Hiller, Marienkirchplatz 3, 32427 Minden
 Yvonne Hoffmann, Eichelhägerstraße 24, 48432 Rheine
 Melanie Horter, Hausberger Straße 6, 32457 Porta Westfalica
 Holger John, Teimannstraße 81, 44894 Bochum
 Markus König, Himmelohstraße 120, 58454 Witten
 Valentina Kopp, geb. Töws, Mindener Straße 26, 32429 Minden
 Christian Krause, Haldenweg 65, 32429 Minden
 Ute Lainck-Kruse, geb. Roesch, Lönsweg 2, 48683 Ahaus
 Simone Lange, Bollacken 33, 32479 Hille
 Silvia Lauterbach, Mindener Straße 124, 32479 Hille
 Christine Pearson, geb. Tiemann, Dürerstraße 7, 32429 Minden
 Elisabeth Posner, geb. Baumann, Volmestraße 29, 44807 Bochum
 Harald Schäfer, Azaleenweg 9, 48249 Dülmen
 Simone Schickschneit, Schlangewallstraße 13, 45899 Gelsenkirchen
 Jürgen Schmidt, Droste-Hülshoff-Straße 3, 44532 Horstmar
 Dietlind Schröder, geb. Maaß, Auguststraße 50, 44629 Herne
 Maria Schweiger, geb. Häublein, Stiftstraße 25a, 32427 Minden
 Ago Sommer, Weißdornweg 44, 44869 Bochum
 Susanne Springer, Emanuelstraße 4, 45879 Gelsenkirchen
 Dorothee Tiemann, Uferstraße 15, 32479 Hille
 Marion Voss, Gedulderweg 14, 45549 Sprockhövel
 Jürgen Werber, Elsa-Brändström-Straße 36, 44795 Bochum
 Andreas Westerwich, Fürstenbergstraße 34, 45899 Gelsenkirchen
 Lina Wojtisiak, geb. Janßen, Im Hackertsholz 6, 44799 Bochum
 Marion Zoland, Raiffeisenweg 6, 32425 Minden

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Organistin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Frauke Hüls, Am Luchtkamp 21, 48249 Dülmen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hans-Heinrich Biesler, Schonnebecker Straße 23, 45884 Gelsenkirchen

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker / B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Agnes von Grotthuß, geb. Henninger, Rodgasse 15, 91593 Burgbernheim

Peter Kraut, Bergstraße 56, 34479 Breuna

Christian Schaefer, Am Langenstrich 11, 35619 Braunfels

Caronie Schneider, Schumannstraße 36, 32049 Herford

Catherina Tiemann, geb. Giese-Klönne, Elisabethstraße 26, 32108 Bad Salzuflen

Axel Wolter, Am Wallgraben 21 a, 38364 Schöningen

Die Abschlußprüfung der Auszubildenden 1991/1994 haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 am 17. und 18. Juni 1994 die folgenden Auszubildenden bestanden:

Benninghoff, Holger	VKK Dortmund
Drawe, Dagmar	KK Steinfurt-Coesfeld-Borken
Ebener, Astrid	KK Siegen
Frede, Andreas	KK Hamm
Füllgraf, Pamela	Gesamtverband Gelsenkirchen
Gerlemann, Jochen	Gesamtverband Gelsenkirchen
Hebestreit, Anja	KK Hattingen-Witten
Herden, Andrea	Gesamtverband Gelsenkirchen
Heuer, Vera	KK Unna
Jenkhofer, Tanja	KK Hattingen-Witten
Malten, Grit	KK Herne
Meißner, Marion	KK Paderborn
Müller, Severin	KZVK Dortmund
Oberste-Brink-Bockholt, Christian	KK Schwelm
Ostermann, Karin	VKK Dortmund
Schlottmann, Christoph	KK Lübbecke
Voß, Silke	KK Recklinghausen

Den Grundkursus 12.93 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 17. Juni 1994 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Derner, Ursula	KK Tecklenburg
Hanke, Annette	LKA Bielefeld
Heller, Ina	LKA Bielefeld
Jansen, Christina	KK Iserlohn
Kermaschek, Heike	Verband Ev. Kg. Bottrop
Krause, Wolfgang	Pädagog. Institut Schwerte
Lange, Beate	VKK Dortmund
Laurien, Susanne	Lipp. LKA
Lesser, Susanne	KZVK Dortmund
Mann, Ulrike	Kg Meschede
Miersch, Petra	Ev. Jugendpfarr. Gelsenkirchen
Müller, Hannelore	LKA Bielefeld
Redeker, Dorothea	KK Herford
Roch, Heike	KK Münster
Rust, Dunja	KZVK Dortmund
Schlattmann, Bernd	KK Herford
Schroeder, Kerstin	KZVK Dortmund
Vehring, Anke	VKK Dortmund
Wilhelmy, Brigitte	Lipp. LKA

Den Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 8.94 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 10. Juni 1994 die folgenden Teilnehmerinnen bestanden:

Bauermeister, Cornelia	Kirchengemeinde Versmold
Beins, Brigitte	Lipp. Landeskirchenamt
Blankenberg, Marion	KK Lüdenscheid
Böhm, Marlis	KK Hattingen-Witten
Britt, Susanne	KK Hamm
Kobus, Marion	VKK Dortmund
Köster, Sigrid	KK Steinfurt-Coesfeld-Borken
Lane, Elisabeth	Haus Ortlohn
Oberschelp, Iris	Landeskirchenamt Bielefeld
Rohgalf, Michaela	VKK Dortmund
Sattler, Karin	KK Iserlohn
Schneider, Sylke	KK Recklinghausen
Seidel, Sabine	KK Hamm
Tielmann, Petra	KK Hamm
Titgemeyer, Marlies	KK Gütersloh
Volmer, Anja	KK Iserlohn
Weber, Christiane	KK Hattingen-Witten

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1992/1994 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 9. und 10. Juni 1994 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Arend, Angelika	KK Hattingen-Witten
Boer, Karin	LKA Bielefeld
Diergardt, Klaus	VKK Dortmund
Erxleben, Michael	KK Herford
Fechner, Heike	VKK Dortmund
Franke, Doris	Frauenmission Malche
Giesselmann, Kai-Oliver	Lipp. LKA
Haake, Heike	KK Minden
Hadrian, Ralf	KK Hamm
Hait, Anja	Versorgungskasse Dortmund
Hermann, Ulrich	Haus Ortlohn
Jung, Sabine	KK Hamm
Krüger, Matthias	Ev. Erw. Bildungswerk Detmold
Kutzehr, Sabine	KK Lüdenscheid
Menschel, Andrea	Haus Villigst
Münker, Ralf	KK Siegen
Opt-Eynde, Birgit	VKK Dortmund
Petsch, Benno	VKK Dortmund
Rabe, Bernd	VKK Dortmund
Reinelt, Mario	KZVK Dortmund
Rudzynski, Frank	Versorgungskasse Dortmund
Schröder, Astrid	Gesamtverband Bochum
Wessels, Michael	KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

Stellenausschreibung:

Im **Rechnungsprüfungsamt** beim Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen ist die Stelle eines/einer

Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin zum 1. August 1994 oder später wiederzubesetzen.

Aufgaben:

- Durchführung von Prüfungen der Kassen, der Jahres- und der Baurechnungen;
- Visakontrolle von Kassenanordnungen;
- Sonstige Prüfungen.

Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben sind auch Dienstreisen erforderlich.

Anforderungen:

- Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung;
- berufliche Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kenntnisse in der automatisierten Datenverarbeitung;
- persönliche und fachliche Eignung (u. a. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche).

Wir bieten:

- ein anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet;

- selbständige Tätigkeit;
- Besoldung/Vergütung nach Besoldungsgruppe A 11 BBO bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF;
- gleitende Arbeitszeit.

Bitte, richten Sie Ihre Bewerbung an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Kütke, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon 05 21/59 42 28. Telefonische Auskünfte erteilt auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Schulz, Telefon 05 21/59 42 99.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Jöllenberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100 %) neu zu besetzen.

Wir sind eine Gemeinde im Norden Bielefelds mit rd. 8400 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken. Neben der Kirche (1200 Plätze) stehen Gemeinderäume für Proben und Gruppenarbeit zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n und kooperative/n Bewerber/in, die/der Verkündigung auch als ihre/seine Aufgabe sieht und bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde mit verschiedenen Altersgruppen weiterzuführen, Freude an der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste hat und unsere regelmäßigen Kirchenkonzerte weiterführt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und allen Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei (70 Mitglieder), des Gospelchors und der beiden Kinderchorgruppen, des Posaunenchores und Jugendposaunenchores des CVJM;
- Fortführung der Instrumentalgruppen (Kammer- und Jugendorchester).

Zur Verfügung stehen:

- Führerorgel (Baujahr 1961), mit 3 Manualen und 34 Registern;
- Chorraum mit Flügel und großer Notenbibliothek;
- Yamaha-E-Piano;
- Orff-Instrumente;
- Blasinstrumente.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF Vc bis IVb.

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. – Bielefeld ist Universitätsstadt, hat 320 000 Einwohner, ist am Teutoburger Wald gelegen; im Stadtbezirk Jöllenberg sind Grund-, Haupt- und Realschule vorhanden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. September 1994 an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg, Schwagerstraße 14, 33739 Bielefeld.

Auskünfte erteilen: der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Pfarrer Udo Halama, Tel. 0 52 06/22 17, und der bisherige Stelleninhaber, Herr Burkhard Geweke, Tel. 0 52 06/82 60.

Publikationen LLKD

Die **Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands** gibt über ihre Geschäftsstelle Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel. 0511/27 96-403, folgende Publikationen heraus:

Preise:

- Liturgische Kleidung im Evang. Gottesdienst, 3. Auflage, Hannover 1993, 3,00 DM
- Psalmen Singheft mit Tonträger. Es enthält aus der „Erneueren Agenda“ die Psalmen der „Allgemeinen Reihe“ samt ihren Rahmenversen und dazu die Halleluja-Verse.
Psalmen Singheft ohne Tonträger 12,00 DM
dasselbe ab 20 Stück je 9,80 DM
Psalmen Singheft mit Tonkassette 32,00 DM
Psalmen Singheft mit Doppel-CD 55,00 DM
- Sonn- und Festtagskalender 1994/95 2,10 DM
- Tagzeitengebete 3,00 DM
- Israel-Gedenken 1,00 DM.

Alle Preise zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Recht für Arbeitslose

Erich Staschelt, Elwine Turk: „**Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum AFG**“. 11. Auflage, Stand 1994, Band 3, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main, 1994, 432 S., kt., 13,00 DM.

In unserer Kirche ist es trotz der immer schlechter werdenden Finanzen bisher noch nicht zu Kündigungen aufgrund des Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen gekommen. Dieses Buch ist deshalb in erster Linie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessant, die mit Arbeitslosen, z. B. beratend, zu tun haben.

Seit Ende der 70er Jahre bereitet das Arbeitslosenprojekt TuWas der Fachhochschule Frankfurt am Main die Regelungen des Arbeitslosenrechts in der Weise auf, daß auch Menschen, die nicht im Arbeitsamt tätig sind, ihre Rechte verstehen. So heißt es im Vorwort des Leitfadens, daß Arbeitslosen geholfen werden soll, sich im „Dschungel des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und im Gewirr der Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit zu rechtzufinden“.

Dem Anspruch wird das Buch gerecht. Angesichts des Umfangs stellt es in erster Linie ein Handbuch

zum Nachschlagen konkreter Fragen dar. Dazu dienen ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis von A bis Y und ein ausführliches Register. Die einzelnen Kapitel des Buches sind übersichtlich gegliedert, wichtige Stichworte finden sich herausgerückt am Rand des Textes. Daneben gibt es zahlreiche Übersichten und Berechnungstabellen. Karikaturen von Hogli sollen den Text auflockern. Inhaltlich werden Fragen behandelt wie:

Was tun bei Arbeitslosigkeit; Arbeitslosengeld (Anspruch, Höhe, Dauer); Kurzarbeitergeld; Fortbildung und Umschulung; Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; Sozialhilfe; Muster für Widerspruch und Klage usw.

Das Arbeitslosenrecht ist ständigen, schnellen Änderungen unterworfen, so daß ein solches Buch schnell veraltet. Gleichwohl ist erfreulich, daß der Leitfaden nicht als Lose-Blattsammlung mit teuren Nachlieferungen erscheint, sondern als preiswerte Paperback-Ausgabe. Neue Änderungen stehen allerdings schon ins Haus, denn der Bundestag hat im Mai 1994 die Änderung des AFG beschlossen. Nach den vom Bundestag angestrebten neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen Beschäftigte in AB-Maßnahmen künftig nur noch maximal 80 % des tariflichen Bruttoentgelts als Förderung erhalten. Darüber hinaus wird die Verpflichtung von Arbeitslosen zur Saisonarbeit eingeführt.

Die neuen Entwicklungen zeigen, wie dynamisch jenes Rechtsgebiet ist. Der Leser muß sich also durch Tageszeitung und ähnliches auf dem laufenden halten. Dies schmälert jedoch nicht die Leistung der Autoren, sondern liegt in der Natur der Sache.

Dr. Schilberg

Staatskirchenrecht

Axel Freiherr von Campenhausen: „Staat und Kirche unter dem Grundgesetz“.-

Eine Orientierung. Vorlagen. Neue Folge 22. Eine Aufsatzreihe, herausgegeben von Horst Hirschler, Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1994, 95 S., kt., 9,80 DM.

Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen ist Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und durch zahlreiche staatskirchenrechtliche Schriften ausgewiesener Kenner des deutschen Staatskirchenrechts. In dem vorliegenden Taschenbuch skizziert er auf weniger als 100 Seiten die wesentlichen Grundlagen für das Verhältnis von Staat und Kirche.

Das Heft umfaßt vier Teile. Nach Erläuterung der Grundlagen des Staatskirchenrechts und einem Abschnitt über die Auslegung der staatsrechtlichen Bestimmungen spricht v. Campenhausen im dritten Teil Elemente der staatskirchenrechtlichen Ordnung wie Religionsfreiheit, Trennung von Staat und Kirche, Parität sowie Neutralität an. Der Verfasser beschränkt sich aber nicht nur auf die Darstellung von allgemeinen Grundsätzen, sondern stellt auch seine eigene Meinung zu aktuellen Themen wie Religionsfreiheit im Verständnis der Muslime und das Problem der sog. Jugendreligionen dar. Im vierten Teil geht v. Campenhausen auf das Staatskirchenrecht nach der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung ein. Er behan-

delt nach einigen grundsätzlichen Aspekten die Kirchenverträge und Felder der Kooperation von Staat und Kirche wie z. B. Religionsunterricht, Anstalts- und Militärseelsorge.

Im dritten und vierten Teil geht der Verfasser insbesondere auf aktuelle Argumente ein, die vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der früheren DDR vorgetragen werden. Dies geschieht, nachdem der Verfasser sich mit den Trennungssystemen von Staat und Kirche in den USA und Frankreich sowie im nationalsozialistischen Deutschland und im früheren Ostblock, insbesondere in der DDR, auseinandergesetzt hat. v. Campenhausen fragt in diesem Zusammenhang kritisch an, ob die Ansichten auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes noch zutreffen. Wichtig ist ihm zu betonen, daß eine unbefangene Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch geboten ist, denn der weltanschaulich und religiös neutrale Staat darf nicht ignorieren, daß in verschiedenen Bereichen der Glaube eines großen Teils der Bevölkerung betroffen ist. Würde der Staat darüber hinwegsehen, käme es zu einer unzulässigen Bevorteilung der Atheisten.

Das schwierige Thema Staat und Kirche wird in einer für Nichtjuristen verständlichen Sprache dargestellt. Auf einen wissenschaftlichen Apparat wurde bewußt verzichtet zugunsten einer klaren Linie. Das Heft ist deshalb für einen Einstieg und eine erste Orientierung nützlich und hilfreich. Am Schluß befindet sich ein Literaturverzeichnis für Leser, die „auf den Geschmack gekommen sind“.

Dr. Schilberg

Kirchenrecht

Kurt Ditschler: „Arbeitsmappe MAV“. Arbeitshilfe für die Mitarbeitervertretung im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland (EKD), Arbeitshilfen für die Praxis. Eigenverlag, Northeim, 1994, 124 S., Loseblattausgabe, 22 DM.

Mit dem neuen Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 6. 11. 1992, das in der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. 1. 1994 in Kraft getreten ist, soll das evangelische Mitarbeitervertretungsrecht in Deutschland weitestgehend vereinheitlicht werden. Die meisten Gliedkirchen der EKD haben das Kirchengesetz mit einigen Veränderungen übernommen.

Dies hat zur Folge, daß das Recht jetzt eine größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrifft, und es sich zu kommentieren „lohnt“, „kommentierfähig“ wird. Kurt Ditschler leistet mit der Arbeitsmappe MAV, die bislang das Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche von Hessen und Nassau kommentierte, insoweit Pionierarbeit. Der Autor beschreibt die gesetzlichen Grundlagen der Mitarbeitervertretungsarbeit sowie kurz das Mitarbeitervertretungsgesetz allgemein, um dann auf die Mitarbeitervertretung und deren Aufgaben, die Schlichtungsstelle, die Beteiligung in Personalangelegenheiten und die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung einzugehen. Am Ende gibt es einen Abschnitt Arbeits- und Tarifrecht von A-Z

und im Anhang Arbeitsblätter mit Prüfungsfragen zum MVG.

Die Arbeitsmappe im DIN A 4-Format ist graphisch übersichtlich gestaltet und richtet sich an Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Für die konkrete Arbeit finden sich sog. Checklisten, z. B. zur Bearbeitung einer Einstellung oder einer Kündigung, ein Aktenplan für die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung, Beispiele für die Kassenführung u. ä. mehr. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang Fallbeispiele mit Lösungen, damit die abstrakte Darstellung besser verstanden wird. Rechtsprechung oder Literatur werden nicht zitiert, statt dessen finden sich unter dem Stichwort Handbücherei einige Literaturhinweise. Dort sollte die Rechtsprechungsbeilage zu Heft 4 des Amtsblattes der EKD aufgenommen werden, da dort Beschlüsse der Schlichtungsstellen abgedruckt sind.

Die Arbeitsmappe reicht nur für einen ersten Überblick über das Mitarbeitervertretungsrecht, ergänzende bzw. weitergehende Informationen enthalten möglicherweise die geplanten Ergänzungslieferungen oder aber der von anderen Autoren erstellte und im Sommer erscheinende ausführliche Kommentar zum Mitarbeitervertretungsrecht.

Dr. Schilberg

Karl Rahner

Karl Rahner: „**Theologische und philosophische Zeitfragen im katholischen deutschen Raum (1943)**“. Hrsg., eingeleitet und kommentiert von Hubert Wolf, Schwabenverlag, Ostfildern, 1994, 198 S., geb., 36,- DM;

„**Theologie aus Erfahrung der Gnade**“. Annäherungen an Karl Rahner. Hrsg. von Mariano Delgado und Matthias Lutz-Bachmann (Schriften der Diözesanakademie Berlin, Bd. 10), Morus-Verlag, Berlin, 1994, 299 S., kt., 48,- DM.

Mitten im Zweiten Weltkrieg holte der Freiburger Erzbischof Conrad Gröber zum Rundumschlag gegen neue Strömungen in Philosophie, Theologie und Kirche aus. Die Reaktion des Wiener Kardinals Innitzer stammt ganz aus der Feder Karl Rahners (1904–1984), der nach der Schließung der Theol. Fakultät in Innsbruck am Wiener Seelsorgeamt als Ordinariatsrat tätig war. Dieses Gutachten wird im vorliegenden Band erstmals vollständig ediert, eingeleitet und kommentiert. Ein Kompendium zur Geschichte der katholischen Theologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Rahners Theologie steht in einer Spannung zwischen der neuscholastischen Tradition und der kritischen Rezeption moderner philosophischer Ansätze (Heidegger, Maréchal). Theologiegeschichte und ökumenisch hochinteressant.

Im zweiten Band liegen die Vorträge einer Karl-Rahner-Gedächtnis-Vorlesung in Berlin vor; 13 Autorinnen und Autoren sind beteiligt, auch der evangelische Theologe Christof Gestrich.

Karl Rahner ist einer der wichtigsten und anregendsten katholischen Theologen unseres Jahrhunderts. Der Herder Verlag in Freiburg kündigt

an, daß im Herbst 1994 die Gesamtausgabe der Schriften Karl Rahners zu erscheinen beginnt.

K.-F. W.

Mythen

Henrietta McCall: „**Mesopotamische Mythen**“, 1993, 153 S., geb., 24,80 DM;

George Hart: „**Ägyptische Mythen**“, 1993, 153 S., geb., 24,80 DM;

Lucilla Burn: „**Griechische Mythen**“, 1993, 160 S., geb., 24,80 DM;

Raymond I. Page: „**Nordische Mythen**“, 1993, 152 S., geb., 24,80 DM;

Jane F. Gardner: „**Römische Mythen**“, 1994, 156 S., geb., 25,80 DM;

Miranda Jane Green: „**Keltische Mythen**“, 1994, 156 S., geb., 25,80 DM;

alle Bände im Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart.

Die Bände sind zunächst als „British Museum Publications“ in Großbritannien erschienen. Dem Verlag Reclam gebührt für die Herausgabe der deutschen Ausgabe Dank. Bei Reclam heißt die Reihe: „Mythen alter Kulturen“.

Historischer Überblick, Mythenerzählung und bildliche Darstellung ergänzen sich zu einer guten Einführung in jahrtausendealte Überlieferungen.

Die Reihe soll fortgesetzt werden.

K.-F. W.

Kirche und Staat

Hermann de Buhr, Heinrich Küppers und Volkmar Wittmütz (Hrsg.): „**Kirche im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft**“. Festschrift für Günther van Norden (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 111), Rheinland-Verlag, Köln, 1993, 536 S., geb., 38,- DM.

Der Band enthält kirchengeschichtliche Arbeiten, die mit dem 16. Jahrhundert beginnen, aber vor allem die Zeit des Dritten Reiches thematisieren. Am Schluß des Bandes lesen wir einen Aufsatz von Eberhard Bethge: „Das Erbe der Bekennenden Kirche. Transport über die Wenden“.

K.-F. W.

Weitergabe des Glaubens

Erich Feifel / Walter Kasper (Hrsg.): „**Traditionskrise des Glaubens**“. Kösel-Verlag, München, 1987, 222 S., kt., 26,80 DM.

Im vorliegenden Buch wird das Thema von katholischen Theologen und Laien erörtert. Diese Bestandsaufnahme will „Hoffnung und Mut zu neuen Anstrengungen“ (S. 9) geben.

K.-F. W.

Gotteslehre

Jürgen Werbick: „**Bilder sind Wege**“. Eine Gotteslehre, Kösel-Verlag, München, 1992, 360 S., kt., 39,80 DM.

Der Vf., katholischer Systematiker in Siegen, legt eine Gotteslehre vor, in der er menschliches (Er-) Leben mit Gott zusammenzubringen sucht. So werden Bilder der Tradition erklärt – in praktischer Absicht. Das Buch wird besonders Religionslehrerinnen und -lehrer interessieren.

K.-F. W.

Europa

Günther Gillessen, Friedrich Wilhelm Graf u. a.: „**Europa fordert die Christen**“. Zur Problematik von Nation und Konfession. Mit einem Beitrag von Jean-Marie Lustiger, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1993, 154 S., kt., 26,80 DM.

Der Band dokumentiert eine gemeinsame Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Evangelischen Akademie Tutzing im Jahr 1992. Die ersten vier Beiträge behandeln bibeltheologische, systematische, kirchenhistorische und profanhistorische Aspekte; es folgen zwei Beispiele: Irland und Polen, sodann zwei Texte von Landesbischof Johannes Hanselmann und Kardinal Jean-

Marie Lustiger (Paris). Ein aufschlußreiches Buch!
K.-F. W.

Evangelische Kirche

Erwin Wilkens: „**Bekenntnis und Ordnung**“. Ein Leben zwischen Kirche und Politik, Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1993, 232 S., kt., 28,80 DM.

Der Vf. hat in verschiedenen kirchenleitenden Ämtern, zuletzt als Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, den Weg der evangelischen Kirche in der Zeit nach 1945 begleitet und mitgestaltet. Seine Lebenserinnerungen lassen ihn als scharfen Beobachter erkennen.
K.-F. W.

Jahresabschluß 1993

DGM

Evangelische Darlehns-Genossenschaft eG,
48147 Münster

(verkürzte Fassung)

Der Originaljahresabschluß wurde vom Westfälischen Genossenschaftsverband e. V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluß mit vollständigem Anhang wurde beim Genossenschaftsregister Münster und im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 21. 6. 1994 veröffentlicht.

Aktivseite**1. Jahresbilanz zum**

	DM	DM	DM
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		436.651,01	
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		22.648.972,08	
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	22.648.972,08		
d) Guthaben bei Postgiroämtern		17.298,42	23.102.921,51
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		--	
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	--		
b) Wechsel		--	--
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	--		
3. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		151.197.474,93	
b) andere Forderungen		350.799.499,99	501.996.974,92
4. Forderungen an Kunden			689.858.578,07
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert	85.345.441,55		
Kommunalkredite	188.964.285,94		
Warenforderungen	--		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten		--	
bb) von anderen Emittenten		--	
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	496.000.316,16		
ab) von anderen Emittenten	468.524.554,52	964.524.870,68	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	834.086.331,82		
c) eigene Schuldverschreibungen	--		964.524.870,68
Nennbetrag	--		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			108.598.321,55
6a. Warenbestand			--
7. Beteiligung und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		10.000,00	
darunter: an Kreditinstituten	--		
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		3.708.000,00	3.718.000,00
darunter: bei Kreditgenossenschaften	3.576.000,00		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			--
darunter: an Kreditinstituten	--		
9. Treuhandvermögen			153.258,54
darunter: Treuhandkredite	153.258,54		
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			27.338,98
11. Immaterielle Anlagewerte			19.713,00
12. Sachanlagen			4.640.703,89
13. Sonstige Vermögensgegenstände			686.772,42
14. Rechnungsabgrenzungsposten			6.035.401,12
15. _____			--
Summe der Aktiva			2.303.362.854,68

31. 12. 1993

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		472.779,49	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>315.472.550,00</u>	<u>315.945.329,49</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	21.930.031,38		
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>474.316.381,72</u>	496.246.413,10	
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	219.948.215,64		
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.144.052.373,92</u>	<u>1.364.000.589,56</u>	<u>1.860.247.002,66</u>
2a. Verpflichtung aus Warengeschäft und aufgenommenen Warenkrediten			<u>-,-</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		36.198.396,33	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>-,-</u>	<u>36.198.396,33</u>
darunter:			
Geldmarktpapiere	<u>-,-</u>		
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>-,-</u>		
darunter:			
aus dem Warengeschäft	<u>-,-</u>		
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>153.258,54</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>153.258,54</u>		
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.480.186,81</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>995.879,04</u>
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		698.753,00	
b) Steuerrückstellungen		3.939.084,00	
c) andere Rückstellungen		<u>399.296,70</u>	<u>5.037.133,70</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 6b EStG			<u>1.323.265,92</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>-,-</u>
10. Genußrechtskapital			<u>15.000.000,00</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>-,-</u>		
11. _____			<u>-,-</u>
12. Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital		14.006.000,00	
b) Kapitalrücklage		<u>-,-</u>	
c) Ergebnisrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	28.530.844,69		
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>20.918.000,00</u>		
cc)	<u>-,-</u>	49.448.844,69	
d) Bilanzgewinn		<u>3.527.557,50</u>	<u>66.982.402,19</u>
Summe der Passiva			<u>2.303.362.854,68</u>
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	952.705,82		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	<u>35.142.988,28</u>		
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>-,-</u>	<u>36.095.694,10</u>	
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtung aus unechten Pensionsgeschäften	<u>-,-</u>		
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	<u>-,-</u>		
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>123.734.829,15</u>	<u>123.734.829,15</u>	
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	<u>-,-</u>		

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993

	DM	DM	DM	DM
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	87.164.624,28			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>70.675.074,48</u>	157.839.698,76		
2. Zinsaufwendungen		<u>141.384.804,15</u>	16.454.894,61	
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		5.030.677,76		
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		309.054,70		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>	5.339.732,46	
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				<u>-,-</u>
5. Provisionserträge		1.206.838,56		
6. Provisionsaufwendungen		<u>128.956,62</u>	1.077.881,94	
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			<u>1.692.831,30</u>	
7a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben				<u>-,-</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>1.822.684,20</u>	
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				<u>-,-</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	3.639.999,13			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	<u>911.650,02</u>	4.551.649,15		
b) andere Verwaltungsaufwendungen	<u>307.732,34</u>	<u>2.610.439,59</u>	7.162.088,74	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>855.620,15</u>	
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>62.674,01</u>	
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		7.799.047,24		
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>-,-</u>	<u>7.799.047,24</u>	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>-,-</u>		
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>-,-</u>		<u>-,-</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				<u>-,-</u>
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>1.323.265,92</u>	
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			9.185.328,45	
20. Außerordentliche Erträge			<u>-,-</u>	
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>-,-</u>	
22. Außerordentliches Ergebnis				<u>-,-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		4.707.039,77		
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>950.731,18</u>	5.657.770,95	
24a.				<u>-,-</u>
25. Jahresüberschuß			3.527.557,50	
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				<u>-,-</u>
				<u>3.527.557,50</u>
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			<u>-,-</u>	
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>-,-</u>	
				<u>3.527.557,50</u>
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			<u>-,-</u>	
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>-,-</u>	
				<u>3.527.557,50</u>
28a.				<u>-,-</u>
29. Bilanzgewinn			<u>3.527.557,50</u>	

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
